

Ihre Steuerkanzlei informiert.

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2015

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Poststreik

Regelung für Postzustellung

Lohnsteuer- Ermäßigungsverfahren

Freibeträge bald zwei Jahre gültig

Sehr geehrte Mandanten,

wir haben Urlaubszeit, und selbst beim Ausspannen in fernen Gefilden ist die Steuer allgegenwärtig. Gemeint sind die Zollfreigrenzen für die Mitbringsel aus dem Urlaub. Damit es kein böses Erwachen gibt, hier die wichtigsten Fakten zu Tabak und Alkoholika, frei nach dem Motto: Ich packe meinen Koffer und nehme mit...

Was man mit zurückbringen darf, hängt wesentlich vom Reiseziel ab. Wer in der EU Urlaub macht, darf nämlich wesentlich mehr mit nach Hause bringen als z.B. aus dem Südseeparadies. So können immerhin 800 Zigaretten oder 400 Zigarillos oder 200 Zigarren oder 1 kg Rauchtabak abgabefrei mitgebracht werden. Wer bei so viel zu rauchen einen trockenen Mund bekommt, kann zusätzlich noch 10 l Spirituosen oder 90 l Wein (davon max. 60 l Sekt) oder 110 l Bier oder 10 l Alkopops oder 20 l Likör/Wermut in den Koffer packen.

Mitbringsel von außerhalb der EU müssen wesentlich sparsamer kalkuliert werden. Einfuhrabgabefrei sind hier 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 g Rauchtabak. Zum Trinken darf es 1 l Spirituosen mit mehr als 22 Umdrehungen oder 2 l Spirituosen mit weniger als 22 Vol. % sein. Alternativ dazu können auch 2 l Schaum- oder Likörweine in den Koffer gepackt werden. Wessen Koffer dann noch nicht voll ist, der darf auch noch 4 l nicht schäumende Weine und 16 l Bier einpacken.

Der Koffer ist immer noch nicht voll und das Höchstgewicht noch nicht erreicht? Dann gibt es noch mehr Informationen auf www.zoll.de oder in der kostenfreien App "Zoll und Reise für unterwegs".

Eine informative Lektüre und einen erholsamen Urlaub wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Poststreik: Regelung für Postzustellung
- Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren: Freibeträge bald zwei Jahre gültig
- BMF: Bestätigung von Rechtsansichten betreffend das Reisekostenrecht
- BMF: Bestätigung von Rechtsansichten betreffend das Reisekostenrecht

4

- Mieter widersetzt sich Instandsetzungsarbeiten: Vermieter kann auch ohne vorherige Duldungsklage zu fristloser Kündigung berechtigt sein
- Grundstück: Außerhalb der Veräußerungsfrist liegender Zeitpunkt des Eintritts einer aufschiebenden Verkaufsbedingung hindert Besteuerung nicht

Angestellte

- Urlaubsgeld und jährliche Sonderzahlung dürfen nicht auf Mindestlohn angerechnet werden
- Kosten für Feier aus doppeltem Anlass sind nicht aufteilbar
- Betriebsvereinbarung: Anspruch auf Arbeitszeitgutschrift wegen Sturm "Ela"
- Mittagspause: Nur Weg zum Essen ist unfallversichert
- Arbeitnehmer mit Firmenkreditkarte haften auch für Verbindlichkeiten der Firma

6

Kapitalanleger

12

- Ordentliches Kündigungsrecht der Sparkassen: Klausel muss gegenüber Verbrauchern klarstellen, dass Kündigung sachgerechten Grund erfordert
- Bundesrat billigt Gesetz zur Absicherung bei Bankenpleiten
- Ausfall privater Darlehensforderung: Kein Verlust bei Einkünften aus Kapitalvermögen
- Bausparverträge in der Darlehensphase: Pauschale Kontogebühr ist zulässig

Familie und Kinder

- Kein Kindergeld für Zeitsoldaten mit abgeschlossener Berufsausbildung
- Unterhaltsabfindung nach Scheidung bei Beitragsbemessung der gesetzlichen Krankenversicherung auf zehn Jahre zu verteilen
- "Beschäftigungsloses" Kind: Trotz selbstständiger Tätigkeit kann Kindergeldanspruch bestehen
- Familienname eines Pflegekindes kann in Namen der Pflegeeltern geändert werden

8

Unternehmer

14

- Mitunternehmerschaft in Gemeinschaftspraxis: Nicht bei deutlich beschränktem Mitunternehmerrisiko
- Unternehmensbesteuerung in der EU: EU-Kommission plant grundlegende Reform
- Ausscheiden eines Mitunternehmers gegen Übernahme eines Teilbetriebs führt nicht zur Aufdeckung stiller Reserven

Immobilienbesitzer

- Wohnungseigentum: Als "Laden" ausgewiesener Geschäftsraum darf nicht als Imbiss benutzt werden

10

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Auszubildende haben auch bei mit öffentlichen Geldern gefördertem Ausbildungsplatz Anspruch auf angemessene Vergütung
- Bildungs- und Teilhabepaket: Pauschalzahlung des Bundes war unabänderlich
- Auszubildende haften innerhalb des Betriebs für Schäden wie andere Arbeitnehmer
- Einschreibung bei Hochschule steht Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum Vorlesungsbeginn nicht entgegen

Bauen & Wohnen

18

- Lärmbelästigungen durch neuen Bolzplatz begründen nicht unbedingt Mietmangel
- Legionellen im Trinkwasser: Vermieter kann haftbar gemacht werden
- Behinderten-gerechter Umbau der Dusche ist außergewöhnliche Belastung

Bußgeld & Verkehr

20

- Nach schweren Hirnschäden reicht eine Fahrprobe nicht für den Führerschein
- Pkw-Maut: Bundesrat gibt grünes Licht
- Lkw-Maut: Nicht bei solofahrender Sattelzugmaschine
- Schwarzfahren soll teurer werden
- Elektroautos: Hessen schlägt weitere steuerliche Anreize vor
- Kfz-Haftpflichtversicherung: Fahren zwei Autos rückwärts auf einem Parkplatz....
- Straßenverkehrssicherheit: EU-Kommission will alkoholempfindliche Wegfahrsperrn einführen

Ehe, Familie & Erben

22

- Bestattungsrecht: Gemeinde muss Beisetzung ortsfremder Ehefrau bei ihrem Ehemann zulassen
- Landwirtschaft: Nur 0,5 Gerichtsgebühren für die Hofübergabe
- Vererbung von Zinsansprüchen: Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer ist verfassungsgemäß
- Insolvenz: Erbschaftsteuer keine Masseforderung

Medien & Telekommunikation

24

- Netzneutralität: Petitionsausschuss für gesetzliche Verankerung
- Kabelnetze sind für WDR kostenlos

- Frequenzen für mobile Telekommunikationsdienste dürfen im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens vergeben werden
- Erlaubnisvorbehalt für Sportwetten und Casinospiele im Internet: Noch keine Entscheidung über Zulässigkeit

Staat & Verwaltung

26

- Staatliche Beihilfen: EU-Kommission genehmigt Förderung von 20 Offshore-Windparks in Deutschland
- Vorratsdatenspeicherung: Bundesdatenschutzbeauftragte zweifelt an Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzentwurfs
- Deutsche Pkw-Maut: EU-Kommission startet Vertragsverletzungsverfahren
- Versicherungssteuer: Bundesrechnungshof mit Erhebung unzufrieden

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Produkthaftung: Gibt es Bedenken bei einem Gerät, müssen alle ausgetauscht werden
- E-Bike für gehbehinderten Versicherten: Krankenkasse muss Kosten nicht übernehmen
- Hygienemängel im Krankenhaus: Beweislast bleibt trotz mehrerer MRSA-Infektionen beim Patienten
- Knochenrest im Steak: Gastwirt haftet nicht

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel

30

- Umsätze mit Messekatalogen unterliegen Regelsteuersatz
- Nächtliches Alkoholverkaufsverbot gilt nicht für Tankstellen-Imbiss mit Gaststättenerlaubnis
- "Pudel" verliert gegen "Puma": Parodie einer bekannten Marke unzulässig
- Außenverpackung eines Produkts darf nicht viel größer sein als Innenverpackung

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2015

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2015.

Poststreik: Regelung für Postzustellung

Aus Anlass des aktuellen Poststreiks hat das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz eine Regelung für die Postzustellung bekannt gegeben. Grundsätzlich gelten Steuerbescheide des Finanzamts drei Tage nach ihrer Aufgabe per Post als zugestellt. Wenn, wie im Fall des aktuellen Poststreiks, Bürger die Zustellung innerhalb dieser Drei-Tages-Frist bestreiten und Tatsachen vorbringen, die eine verspätete Zustellung glaubhaft erscheinen lassen, beginnen Fristen, zum Beispiel für Einsprüche, ab dem vom Bürger angegebenen Zeitpunkt. Dies ist der Fall, wenn ein Streik der Post für den Zustellbezirk oder anderweitige Störungen der Postzustellung geltend gemacht werden können, so das Landesamt.

Handelt es sich aber um Schreiben von Bürgern an das Finanzamt (zum Beispiel Einspruchsschreiben), gilt eine andere Regelung: Wenn die Dienstleistungsfähigkeit der Post als solche in Frage gestellt und die Verzögerung vorauszusehen gewesen sei, sei es dem Bürger laut Gesetz zuzumuten, auf andere, sicherere Übermittlungswege zurückzugreifen (beispielsweise Einwurf in den Behördenbriefkasten, Fax oder Ähnliches). Im aktuellen Fall sei bereits im Vorfeld ausführlich in den

Medien über den Poststreik berichtet worden. Daher gölten hier Fristversäumnisse durch verspätet beim Finanzamt eingehende Briefe als selbst verschuldet.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 10.06.2015

Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren: Freibeträge bald zwei Jahre gültig

Das Bundesfinanzministerium (BMF) muss den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs in einem BMF-Schreiben (Startschreiben) bestimmen.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat es jetzt als Starttermin für das Verfahren der zweijährigen Gültigkeit von Freibeträgen im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren den 01.10.2015 festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt könnten die Arbeitnehmer den Antrag auf Bildung eines Freibetrags nach § 39a Einkommensteuergesetz für einen Zeitraum von längstens zwei Kalenderjahren mit Wirkung ab dem 01.01.2016 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt stellen, so das Ministerium. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 21.05.2015, IV C 5 – S 2365/15/10001

BMF: Bestätigung von Rechtsansichten betreffend das Reisekostenrecht

Das BMF hat mit BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014 (BStBl I 2014, 1412) umfassend zum neuen steuerlichen Reisekostenrecht Stellung genommen. In der Zwischenzeit sind in der Praxis weitere klärungsbedürftige Fragen aufgetreten. Diese Fragen zur Arbeitnehmersammelbeförderung und zur Verpflegung im Flugzeug, Zug oder Schiff werden in diesem Schreiben an acht Wirtschaftsverbände vom 19. Mai 2015 beantwortet:

Vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie um Bestätigung verschiedener Aussagen zu dem ab 1. Januar 2014 geltenden Reisekostenrecht bitten. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder kann ich Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

1. Sammelbeförderung von Arbeitnehmern mit ständig wechselnden Tätigkeitsstätten ist weiterhin steuerfrei möglich.



Mit der Lohnsteuerrichtlinie 2015 wurde Nr. 2 der R 3.32 (Sammelbeförderung von Arbeitnehmern) gestrichen, der als notwendige und damit steuerfreie Sammelbeförderung die Fälle nannte, in denen die Arbeitnehmer an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder verschiedenen Stellen eines weiträumigen Arbeitsgebiets eingesetzt werden. Die Streichung ist lediglich eine redaktionelle Folgeänderung, da die Steuerfreiheit der Sammelbeförderung von Arbeitnehmern ohne erste Tätigkeitsstätte (mit ständig wechselnden auswärtigen Tätigkeiten) nun von § 3 Nr. 16 EStG erfasst wird und nicht mehr von § 3 Nr. 32 EStG.

BMF: Die Aussage ist zutreffend.

2. Chipstüte, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel oder vergleichbare Knabbereien im Flugzeug, Zug oder Schiff erfüllen nicht die Kriterien für eine Mahlzeit und führen nicht zu einer Kürzung der Verpflegungspauschale.

Im Zuge der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts wurde u. a. auch die Behandlung der vom Arbeitgeber anlässlich einer Auswärtstätigkeit gestellten üblichen Mahlzeiten neu geregelt und zugleich gesetzlich festgelegt, dass eine Verpflegungspauschale nur noch dann steuerlich beansprucht werden kann, wenn dem Arbeitnehmer tatsächlich Mehraufwand für die jeweilige Mahlzeit entstanden ist. Im Ergebnis bedeutet dies: Wird dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten bei einer Auswärtstätigkeit unentgeltlich eine oder mehrere übliche Mahlzeiten (dies sind Mahlzeiten mit einem Preis von bis zu 60 Euro inkl. Getränke und Umsatzsteuer) zur Verfügung gestellt, bleiben diese Mahlzeiten unversteuert und die Verpflegungspauschalen sind entsprechend zu kürzen. Die vorzunehmende Kürzung ist dabei im Gesetz typisierend und pauschalierend festgelegt. Sie beträgt 20 % für ein Frühstück und jeweils 40 % für ein Mittag- bzw. Abendessen der Pauschale für einen vollen Kalendertag.

In Rz. 74 des ergänzten BMF-Schreibens zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 24. Oktober 2014 (IV C 5 – S-2353 / 1410002, BStBl I 2014, 1412) wurde anknüpfend an die bisherige Rechtslage klargestellt, dass der Begriff der Mahlzeit durch die Neuregelung nicht geändert wurde. Aus steuerrechtlicher Sicht werden als Mahlzeiten daher alle Speisen und Lebensmittel angesehen, die üblicherweise der Ernährung dienen und die zum Verzehr während der Arbeitszeit oder im

unmittelbaren Anschluss daran geeignet sind, somit Vor- und Nachspeisen ebenso wie Imbisse und Snacks. Eine Kürzung der steuerlichen Verpflegungspauschale ist allerdings nur vorzunehmen, wenn es sich bei der vom Arbeitgeber gestellten Mahlzeit tatsächlich um ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen handelt.

Es kommt daher für die steuerrechtliche Würdigung nicht allein darauf an, dass dem Arbeitnehmer etwas Essbares vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, sondern auch, ob es sich dabei um eine der im Gesetz genannten Mahlzeiten handelt. So handelt es sich beispielsweise bei Kuchen, der anlässlich eines Nachmittagskaffees gereicht wird, nicht um eine der genannten Mahlzeiten und es ist keine Kürzung der Verpflegungspauschale vorzunehmen. Auch die z. B. auf innerdeutschen Flügen oder Kurzstrecken-Flügen gereichten kleinen Tüten mit Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel oder vergleichbare andere Knabbereien erfüllen nicht die Kriterien für eine Mahlzeit und führen somit zu keiner Kürzung der Pauschalen. In der Praxis obliegt es vorrangig dem jeweiligen Arbeitgeber, zu beurteilen, inwieweit die von ihm angebotenen Speisen unter Berücksichtigung z. B. ihres jeweiligen Umfangs, des entsprechenden Anlasses oder der Tageszeit tatsächlich an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten treten. Im Hinblick darauf, dass die Frage der steuerlichen Behandlung von unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten im Flugzeug, Schiff oder Zug nach den neuen gesetzlichen Regelungen bis zur Veröffentlichung des ergänzten BMF-Schreibens am 24. Oktober 2014 nicht abschließend beantwortet worden war, ist dies aus Vertrauensschutzgründen erst ab 1. Januar 2015 zu beachten.

BMF: Die Aussage ist zutreffend.

BMF, Schreiben (koordinierter Ländererlass) IV C 5 – S-2353 / 15 / 10002 vom 19.05.2015

Angestellte

Urlaubsgeld und jährliche Sonderzahlung dürfen nicht auf Mindestlohn angerechnet werden

Der Arbeitgeber darf ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der eine derartige Anrechnung erreicht werden sollte, ist unwirksam. Dies hat das Arbeitsgericht (ArbG) Berlin entschieden. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Berufung an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg ist zulässig.

Die Arbeitnehmerin wurde von der Arbeitgeberin gegen eine Grundvergütung von 6,44 Euro je Stunde zuzüglich Leistungszulage und Schichtzuschlägen beschäftigt. Sie erhielt ferner ein zusätzliches Urlaubsgeld sowie eine nach Dauer der Betriebszugehörigkeit gestaffelte Jahressonderzahlung. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis und bot ihr gleichzeitig an, es mit einem Stundenlohn von 8,50 Euro bei Wegfall der Leistungszulage, des zusätzlichen Urlaubsgeldes und der Jahressonderzahlung fortzusetzen.

Das ArbG hat die Änderungskündigung für unwirksam gehalten. Der gesetzliche Mindestlohn solle unmittelbar die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entgelten. Der Arbeitgeber dürfe daher Leistungen, die – wie das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung – nicht diesem Zweck dienten, nicht auf den Mindestlohn anrechnen. Eine Änderungskündigung, mit der diese unzulässige Anrechnung erreicht werden solle, sei unzulässig.

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 04.03.2015, Az. 54 Ca 14420/14

Kosten für Feier aus doppeltem Anlass sind nicht aufteilbar

Aufwendungen für eine Feier, die gleichzeitig anlässlich eines runden Geburtstages und des Bestehens eines Berufsexamens ausgerichtet wird, sind insgesamt nicht als Werbungskosten abziehbar. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg hervor.

Der Kläger war kurz vor seinem 30. Geburtstag nach bestandener Prüfung zum Steuerberater bestellt worden. Aus Anlass beider Ereignisse hatte er in einer Festhalle eine Feier ausgerichtet, zu der er neben Arbeitskollegen auch Verwandte und Bekannte eingeladen hatte. Die nach der Personenzahl anteilig auf die Arbeitskollegen entfallenden

Kosten der Feier wollte er unter Berufung auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Aufteilbarkeit gemischt veranlasster Aufwendungen (vgl. Beschluss vom 21.09.2009, 1 GrS 1/06) als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machen.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Denn nach Abwägung aller Umstände seien die Aufwendungen für die Feier insgesamt privat veranlasst. Der Kläger habe innerhalb seines Kollegenkreises eine Auswahl getroffen. Außerdem hätten an der Feier mehr private Gäste als Arbeitskollegen teilgenommen. Schließlich habe der Kläger auch mit seinen Kollegen nicht nur sein Berufsexamen, sondern auch seinen Geburtstag und damit ein privates Ereignis gefeiert. In solchen Fällen sei eine Trennung der Kosten nicht möglich.

Das FG hat unter dem Aktenzeichen VI R 46/14 die Revision zum BFH zugelassen.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2015, 1 K 3541/12

Betriebsvereinbarung: Anspruch auf Arbeitszeitgutschrift wegen Sturm „Ela“

Räumt eine Betriebsvereinbarung den Arbeitnehmern einen Anspruch auf Arbeitszeitgutschriften bei Arbeitsausfällen wegen Naturkatastrophen ein, so greift dies auch dann, wenn Arbeitnehmer wegen nach einem Sturm (hier: „Ela“) unpassierbarer Straßen nicht oder nur verspätet zum Arbeitsplatz gelangen können. Dies stellt das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf klar.

Am 09.06.2014 war es unter anderem in Düsseldorf zu einem Unwetter mit orkanartigen Böen gekommen, welches im Stadtgebiet dazu führte, dass zahlreiche Bäume auf die Straßen stürzten. Einige Mitarbeiter der beteiligten Arbeitgeberin, einem Versicherungsunternehmen, trafen an diesem Tag zum Teil gar nicht, zum Teil mit erheblichen Verspätungen an ihrem Arbeitsplatz ein. Es war ihnen aufgrund umgestürzter Bäume nicht oder nicht rechtzeitig möglich, ihre Arbeitsplätze zu erreichen.

Bei der Arbeitgeberin existiert eine Betriebsvereinbarung (BV) zur flexiblen Arbeitszeit. In § 13 BV hieß es unter anderem: „Unberührt der Regelung des § 616 BGB, des MTV für das private Versicherungsgewerbe und der BV „Arbeitsordnung und Sozialleistungen“ werden die



Zeiten folgender Arbeitsausfälle dem Gleitzeitkonto gutgeschrieben: ... g) Naturkatastrophen (Nachweis nur bei lokalem Auftreten erforderlich).“ Der Betriebsrat hat beantragt, die Arbeitgeberin zu verpflichten, den Mitarbeitern die Arbeitsausfälle in Folge des Sturms „Ela“ vom 09.06.2014 im Gleitzeitkonto gutzuschreiben. Die Arbeitgeberin meint, dass eine Zeitgutschrift gemäß § 13 g) BV nur zu erteilen sei, wenn wegen einer Naturkatastrophe in ihrem Betrieb nicht gearbeitet werden könne.

Das LAG hat dem Antrag des Betriebsrats stattgegeben. Dieser könne von der Arbeitgeberin die Durchführung der BV aus eigenem Recht verlangen. Diese begründe abweichend von den allgemeinen Grundsätzen einen Anspruch auf Zeitgutschrift wegen eines Arbeitsausfalls bei Naturkatastrophen, der das Wegerisiko mit einschließt. Grundsätzlich trage der Arbeitnehmer das Wegerisiko auch bei Naturkatastrophen. Gelange er deshalb nicht zur Arbeit, habe er keinen Vergütungsanspruch. § 13 g) BV enthalte indes eine für die Arbeitnehmer günstigere Regelung. Der verwandte Begriff des Arbeitsausfalls sei weit zu verstehen und umfasse das Wegerisiko. Mit dem Zuspruch des Durchführungsanspruchs habe das LAG erkannt, dass die Arbeitnehmer der Versicherung gemäß der BV einen Anspruch auf Zeitgutschrift wegen des Sturms „Ela“ haben können. Ob und inwieweit dies bei dem einzelnen Arbeitnehmer tatsächlich der Fall gewesen sei, müssten diese jetzt individuell klären.

Das LAG hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 23.03.2015, 9 TaBV 86/14

Mittagspause: Nur Weg zum Essen ist unfallversichert

Arbeitnehmer sind während ihrer Arbeit gesetzlich unfallversichert. In Pausen sind Wege zwecks Nahrungsaufnahme versichert. Werden diese Wege wegen anderer privater Angelegenheiten – wie zum Beispiel des Abholens von Kleidungsstücken aus der Reinigung – unterbrochen, entfällt der Versicherungsschutz. Das Landessozialgericht (LSG) Hessen stellt in diesem Zusammenhang klar, dass es der Arbeitnehmer ist, der im Zweifel beweisen muss, dass er im konkreten Zeitpunkt des Unfallereignisses mit der Motivation auf Nahrungsaufnahme unterwegs gewesen ist. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Eine 52-jährige Sekretärin stürzte in der Mittagspause auf einer Treppe zur B-Ebene an der Hauptwache in Frankfurt am Main und zog sich eine Halsmarkquetschung zu. Die Berufungsgenossenschaft lehnte eine Entschädigung mit der Begründung ab, dass sich die Frau zum Unfallzeitpunkt auf dem Weg zu einer Reinigung befunden habe, um dort Kleidungsstücke abzuholen. Diese private Verrichtung habe im Vordergrund gestanden, sodass die verunglückte Frau zum Unfallzeitpunkt keiner versicherten Tätigkeit nachgegangen sei. Dies ergebe sich aus den Angaben der verletzten Frau gegenüber einer Mitarbeiterin der Berufungsgenossenschaft wenige Tage nach dem Unfall.

Die Verletzte hat demgegenüber vorgebracht, dass sie sich auf die Treppe zur B-Ebene in jedem Fall auch zwecks Nahrungsaufnahme in einem neben der Reinigung gelegenen Fastfood-Restaurant begeben habe. Das LSG hat dazu eine ehemalige Mitarbeiterin der Berufungsgenossenschaft vernommen. Ferner hat es die Klägerin angehört und eine weitere Zeugin vernommen. Es sei, so die Richter, nach Würdigung der erhobenen Beweise nicht zweifelsfrei feststellbar, dass die Klägerin sich mit dem Ziel der Nahrungsaufnahme in dem Fastfood-Restaurant auf die Treppe zur B-Ebene begeben habe. Die Beweislast für ihre Motivation trage die Klägerin.

LSG Hessen, Entscheidung vom 24.03.2015, L 3 U 225/10

Arbeitnehmer mit Firmenkreditkarte haften auch für Verbindlichkeiten der Firma

Hat ein Unternehmer einem Mitarbeiter eine Firmenkreditkarte ausstellen lassen, mit der er seine Reisekosten vorstreckt und dann mit der Firma abrechnet, so benachteiligt es den Mitarbeiter nicht unangemessen, wenn er als „Gesamtschuldner“ für die jeweiligen Verbindlichkeiten, die durch den Einsatz der Karte entstanden sind, gegenüber dem Kreditinstitut haftet.

Dies kann dann von Bedeutung sein, wenn der Arbeitgeber des Karteninhabers insolvent wird und das Kreditkartenunternehmen den bis dahin aufgelaufenen Karteneinsatz mit dem Karteninhaber (= Mitarbeiter) abrechnet. Dieser hat dann nur noch die Möglichkeit, den vorausagten Betrag über das Insolvenzgeld, das er bei der Agentur für Arbeit beantragen muss, zurückzuholen.

LG Bonn, 8 S 264/13

Familie und Kinder

Kein Kindergeld für Zeitsoldaten mit abgeschlossener Berufsausbildung

Ein Zeitsoldat, der über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und deswegen ohne vorheriges Anwärter-Dienstverhältnis zum Unteroffizier ernannt wurde und nach dieser Ernennung Lehrgänge für den Sanitätsdienst absolviert, befindet sich nicht in einem Ausbildungsdienstverhältnis. Beim Kindergeld ist er deswegen nicht zu berücksichtigen, wie das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz klarstellt.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um die Frage, ob ein Kind, das Wehrdienst leistet, wegen einer Ausbildung bei der Bundeswehr beim Kindergeld zu berücksichtigen ist. Geklagt hatte ein Vater, dessen 1990 geborener Sohn im Anschluss an eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann ab April 2010 als Soldat auf Zeit tätig war. Die beklagte Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab April 2010 auf. Mit Wirkung ab dem 01.09.2011 wurde der Sohn des Klägers zum Unteroffizier und ab dem 01.09.2012 zum Stabsunteroffizier ernannt. Seit August 2013 ist er nach der erfolgreichen Teilnahme an Lehrgängen als Material-Dispositions-Unteroffizier (MatDispoUffz) eingestellt. Am 31.05.2013 beantragte der Kläger erneut Kindergeld für seinen Sohn. Dem Antrag fügte er eine Bestätigung der Bundeswehr vom 28.05.2013 über dessen Ausbildung zum MatDispoUffz ab dem 01.04.2010 bei. Die beklagte Familienkasse lehnte den Antrag ab. Die hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Das FG stellt klar, dass der Sohn des Klägers als Unteroffizier in Vollzeit erwerbstätig gewesen sei. Diese Tätigkeit sei nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens nicht als Ausbildungsdienstverhältnis anzusehen. Denn die Lehrgänge hätten zur dienstpostengerechten Ausbildung des Sohnes des Klägers gehört. Auch wenn ein Arbeitnehmer sich verpflichte, bestimmte Aus- und/oder Fortbildungsmaßnahmen zu absolvieren, um anschließend einen neuen Aufgabenbereich zu übernehmen, werde dadurch aus einem Arbeits- kein Ausbildungsdienstverhältnis, betont das FG. Im vorliegenden Fall sei das Absolvieren der Lehrgänge auch nicht alleiniger Inhalt des Dienstverhältnisses gewesen.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.01.2015, 6 K 2227/13

Unterhaltsabfindung nach Scheidung bei Beitragsbemessung der gesetzlichen Krankenversicherung auf zehn Jahre zu verteilen

Die Abfindungszahlung eines nachehelichen Unterhaltsanspruchs ist bei der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht auf zwölf Monate, sondern auf zehn Jahre zu verteilen. Nur dies entspreche der Bemessung der Beiträge nach der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten, so das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen.

Die Klägerin war zunächst über ihren Ehemann in der gesetzlichen Krankenkasse familienversichert. Nach rechtskräftiger Scheidung der 22-jährigen Ehe beantragte sie die Aufnahme als freiwilliges Mitglied. Die Klägerin hatte nach der Scheidung von ihrem geschiedenen Ehemann einen Abfindungsbetrag für den nachehelichen Unterhaltsanspruch in Höhe von 35.000 erhalten. Die beklagte Krankenkasse berücksichtigte die Abfindungszahlung bei der Festsetzung der Höhe der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Sie legte diese auf zwölf Monate um. Hiergegen wandte sich die Klägerin. Da sie sich ihren kompletten Unterhaltsanspruch habe abfinden lassen, sei die Abfindungszahlung zumindest auf zehn Jahre umzulegen.

Das Sozialgericht hat die beklagte Krankenkasse verurteilt, die Höhe des Gesamtbeitrages zur Kranken- und Pflegeversicherung auf der Grundlage der Mindestbeitragsbemessungsgrenze festzusetzen. Zwar sei nach § 5 Absatz 3 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler eine einmalige beitragspflichtige Einnahme dem jeweiligen Beitragsmonat mit einem Zwölftel zuzuordnen. Da mit der Zahlung der Abfindung die nachehelichen Unterhaltsansprüche vollständig abgegolten wurden, sei jedoch eine Umlegung auf zwölf Monate nicht gerecht. Die Abfindung sei vielmehr mit einem Versorgungsbezug oder einer Kapitalabfindung vergleichbar, sodass sie entsprechend der Regelung des § 5 Absatz 4 der Beitragsverfahrensgrundsätze auf 120 Monate (zehn Jahre) umzulegen sei.

Das LSG hat diese Entscheidung bestätigt. Bei der Bemessung der Beiträge für freiwillige Mitglieder sei die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Tatsächlich nicht erzielte Einnahmen dürften nicht fingiert werden. Die Beitragsverfahrensgrundsätze sähen für die streitige Abfindung eines nachehelichen Unterhaltes kei-



ne passende Regelung vor. Die Beurteilung als einmalige Einnahme mit einer Zuordnung von einem Zwölftel würde zu einer unangemessenen Schlechterstellung der Klägerin gegenüber Personen führen, die ihren nachehelichen Unterhalt regelmäßig monatlich über einen längeren Zeitraum erhalten. Daher bestimme der Zufluss der 35.000 Euro entgegen der Ansicht der beklagten Krankenkasse nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Klägerin für ein Jahr, sondern ersetze den Unterhaltsanspruch mehrerer Jahre, also eine monatlich regelmäßig wiederkehrende Leistung. Versorgungsbezüge, die ebenfalls eine Einkommens- oder Unterhaltersatzfunktion hätten, würden auf zehn Jahre verteilt. Daher sei auch die Verteilung der Abfindung auf zehn Jahre angemessen.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29.01.2015, L 1/4 KR 17/13

„Beschäftigungsloses“ Kind: Trotz selbstständiger Tätigkeit kann Kindergeldanspruch bestehen

Für ein volljähriges Kind unter 21 Jahren, das als arbeitsuchend gemeldet ist und das einer selbstständigen Tätigkeit nachgeht, kann Kindergeld beansprucht werden, sofern diese Tätigkeit weniger als 15 Wochenstunden umfasst. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin bezog im Zeitraum November 2005 bis Juli 2006 Kindergeld für ihre Tochter, die als Kosmetikerin selbstständig tätig war. Als die Familienkasse hiervon erfuhr, hob sie die Festsetzung auf und forderte das Kindergeld zurück. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Der BFH hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Streitsache an das Finanzgericht (FG) zurück, da er nicht abschließend prüfen konnte, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch erfüllt waren. Für ein volljähriges Kind, das noch nicht 21 Jahre alt ist, könne Kindergeld unter anderem dann beansprucht werden, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und als arbeitsuchend gemeldet ist. Nach Ansicht des BFH ist der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses sozialrechtlich zu verstehen, und zwar im Sinne von „beschäftigungslos“ nach § 119 Absatz 1 Nr. 1, Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III alter Fassung; jetzt § 138 Absatz 1 Nr. 1, Abs. 3 SGB III). Hiernach schließe die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit von weniger als 15 Wochenstunden die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wobei Abweichungen von geringer Dauer

unberücksichtigt blieben. Auf die Höhe der Einkünfte komme es nicht an. Insbesondere sei die für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nach §§ 8, 8a Sozialgesetzbuch IV maßgebliche Grenze von 400 Euro (nunmehr 450 Euro) ohne Bedeutung.

Da das FG weder zur Anzahl der Wochenstunden noch zu einer etwaigen Meldung als arbeitsuchend Feststellungen getroffen hatte, wurde die Streitsache an das FG zurückverwiesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.12.2014, III R 9/14

Familienname eines Pflegekinds kann in Namen der Pflegeeltern geändert werden

Der Familienname eines Kindes kann in den Namen der Pflegeeltern geändert werden, wenn dies dem Wohl des Kindes förderlich ist. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Mainz entschieden.

Das heute zehnjährige Kind lebt seit seiner Geburt bei Pflegeeltern. Es trägt den Familiennamen der leiblichen Mutter. Auf Wunsch des Kindes und im Einverständnis mit den Pflegeeltern gab die zuständige Verbandsgemeinde dem Antrag auf Änderung des Familiennamens des Kindes in den der Pflegeeltern statt und führte aus, dass eine Namensänderung zur dauerhaften Sicherung des Wohls des Kindes erforderlich sei. Dagegen richtete sich die Klage des leiblichen Vaters, der die Interessen der leiblichen Eltern unnötig zurückgesetzt sieht. Eine Namensänderung sei nicht notwendig, um seinem Kind Sicherheit zu vermitteln; sie schade vielmehr der Bindung zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind. Das VG wies die Klage ab. Ein die Änderung des Familiennamens rechtfertigender wichtiger Grund liege vor, wenn die Abwägung aller Umstände ein Übergewicht der für die Änderung sprechenden Belange ergebe. In Fällen eines in Dauerpflege aufwachsenden Kindes sei es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts notwendig, aber auch ausreichend, dass die begehrte Namensänderung dem Wohl des Pflegekinds förderlich sei und überwiegende Interessen an der Beibehaltung des bisherigen Namens nicht entgegenstünden. Im vorliegenden Fall bestehe eine intensive Beziehung des Kindes zu den Pflegeeltern, die es auch zukünftig zu stabilisieren gelte. Das Interesse des leiblichen Vaters trete dahinter zurück. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass das Kind schon bisher einen anderen Familiennamen trage als sein Vater.

Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 24.04.2014, 4 K 464/14.MZ

Immobilien- besitzer

Wohnungseigentum: Als „Laden“ ausgewiesener Geschäftsraum darf nicht als Imbiss benutzt werden

Die Mitglieder der klagenden Wohnungseigentümergeinschaft und die beiden beklagten Münchner bilden zusammen eine Wohnungseigentümergeinschaft bestehend aus 46 Einheiten. Die Beklagten haben ihr Eigentum im Erdgeschoss an einen Pizzabäcker/Dönerladen vermietet. Ihre Einheit ist in der Teilungserklärung als „Laden im Erdgeschoss“ beschrieben, die übrigen 45 Einheiten als „Wohnungen“. Die Hausverwalterin rügte gegenüber den Beklagten, dass sie ihre Einheit an einen Pizzabäcker/Dönerladen vermietet hätten. Die Geschäftsräume sind als „L-‘s Essecke“ mit Außenschanknutzung vermietet. Auf einer Eigentümerversammlung wurde mehrheitlich beschlossen, gegen die Beklagten wegen zweckbestimmungswidriger Nutzung des Ladens gerichtlich vorzugehen.

Das AG gab der Eigentümergeinschaft Recht. Die Beklagten wurden unter Androhung von Ordnungsgeld zur Unterlassung der Nutzung ihres Ladens als Gaststätte verurteilt. Der Laden werde konkret nicht als solcher genutzt. Denn unter „Laden“ sei grundsätzlich nur ein Geschäftsraum zu verstehen, bei dem der Charakter einer Verkaufsstätte im Vordergrund stehe, wo sich also Personal aufhält, während der Öffnungszeiten Kunden ein- und ausgehen und gelegentlich Waren angeliefert werden. Eine andere Nutzung der Räume der Beklagten sei nur dann zulässig und durch die übrigen Eigentümer hinzunehmen, wenn eine solche abstrakt nicht stärker beeinträchtigt als eine Ladennutzung. Der Charakter des Hauses sei überwiegend als Wohnhaus zu bewerten. Jede andere Nutzung des Ladens dürfe mit diesem Charakter nicht in Konflikt stehen.

Mit der Zweckbestimmung „Laden“, so das AG weiter, sei der Betrieb eines Bistros, einer Pizza-Imbissstube oder eines Restaurants grundsätzlich nicht zu vereinbaren. Denn es gehe nicht nur um den Verkauf von Lebensmitteln im Laden und den Verzehr dort und vor dem Laden. Vor allem die Essensgerüche überschritten das, was die übrigen Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft bei einer Nutzung als Laden hinnehmen müssten. Die konkrete gastronomische Nutzung führe zu einer längeren Verweildauer der Besucher in und vor dem Laden der Beklagten und zu vermehrten Geräusch- und Geruchsbelästigungen auch dadurch, dass vor der Tür Raucher stehen oder sitzen, die

vor dem Laden an den aufgestellten Tischen länger verbleiben könnten. Die typischerweise mit einem Schnellimbiss verbundenen Störungen seien im Ergebnis größer als bei einer Ladennutzung, stellte das AG fest. Davon sei schon aufgrund der verlängerten Öffnungszeiten in den Abend- und Nachtstunden bei einem Imbiss gegenüber einem Laden und den zusätzlich auftretenden Gerüchen bei der Zubereitung der Speisen auszugehen. Die mit einer Nutzung als Laden typischerweise verbundenen Beeinträchtigungen müssten nur während der üblichen Ladungsöffnungszeiten hingenommen werden. Im Ergebnis sei eine Nutzung als Gaststätte nicht von der Zweckbestimmung „Laden“ gedeckt.

AG München, Urteil vom 26.06.2014, 483 C 2983/14 WEG

Mieter widersetzt sich Instandsetzungsarbeiten: Vermieter kann auch ohne vorherige Duldungsklage zu fristloser Kündigung berechtigt sein

Ein Vermieter von Wohnraum kann das Mietverhältnis durch Kündigung beenden, wenn sich der Mieter weigert, notwendige Instandsetzungsarbeiten an der Mietsache zu dulden und dem Vermieter beziehungsweise den von ihm beauftragten Handwerkern hierzu Zutritt zu gewähren. Der BGH stellt klar, dass eine auf die Verletzung von Duldungspflichten gestützte Kündigung des Mietverhältnisses nicht generell erst dann in Betracht kommt, wenn der Mieter einen gerichtlichen Duldungstitel missachtet oder sein Verhalten „querulatorische Züge“ zeigt.

Die Klägerin stellte 2010 am Dachstuhl des Gebäudes, in dem sich die an die Beklagten vermietete Wohnung befindet, einen Befall mit Hauschwamm fest. Die Beklagten zogen deshalb im November 2010 in ein Hotel, um der Klägerin Notmaßnahmen zu ermöglichen. Nach Beendigung dieser Maßnahmen erhielten die Beklagten die Wohnung zurück. Erneuten Zutritt zur Durchführung weiterer Maßnahmen zur Schwamm-beseitigung gewährten sie der Klägerin zunächst nicht. Am 30.06.2011 kündigte die Klägerin deshalb das Mietverhältnis fristlos. Nachdem das Amtsgericht (AG) am 01.08.2011 eine einstweilige Verfügung auf Zutritt zu der Wohnung erlassen und diese durch Urteil vom 29.09.2011 aufrechterhalten hatte, wurde der Klägerin am 04.10.2011 der Wohnungszutritt gewährt. Mit Schreiben vom 21.11.2011 wiederholte diese die fristlose Kündigung mit der Begründung, die Beklagten hätten im



November 2011 den Zugang zu einem zu ihrer Wohnung gehörenden Kellerraum zur Durchführung von Installationsarbeiten verweigert. Die Räumungsklage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Landgericht (LG) stellte darauf ab, dass die Mieter die Einzelheiten der Duldungspflicht zunächst in einem Rechtsstreit klären lassen dürften, ohne befürchten zu müssen, allein deshalb die Wohnung zu verlieren. Der Vermieter müsse deshalb zunächst das Mittel der Duldungsklage wählen. Etwas anderes gelte nur bei einem – hier nicht vorliegenden – querulatorischen Verhalten der Mieter. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass eine auf die Verletzung von Duldungspflichten gestützte Kündigung des Mietverhältnisses nicht generell erst dann in Betracht kommt, wenn der Mieter einen gerichtlichen Duldungstitel missachtet oder sein Verhalten „querulatorische Züge“ zeigt.

Eine derartige „schematische“ Betrachtung lasse außer Acht, dass Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für die Erhaltung des Mietobjekts und seines wirtschaftlichen Werts von wesentlicher Bedeutung sein könnten, sodass ein erhebliches wirtschaftliches Interesse des Vermieters an der alsbaldigen Durchführung derartiger Maßnahmen bestehen könne. Zudem stehe die schematische Betrachtungsweise des LG nicht im Einklang mit der gesetzlichen Vorschrift zur fristlosen Kündigung (§ 543 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch). Denn danach sei zu prüfen, ob für den Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses „unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.“

Es hätte deshalb festgestellt werden müssen, um welche Arbeiten es im Einzelnen ging, wie umfangreich und dringend sie waren, welche Beeinträchtigungen sich hieraus für die Beklagten ergaben, welche Bedeutung die alsbaldige Durchführung der Arbeiten aus wirtschaftlicher Sicht für die Klägerin hatte und welche Schäden und Unannehmlichkeiten ihr dadurch entstanden sind, dass die Beklagten ihr den mit Schreiben vom 08.04.2011 zwecks Durchführung von Instandsetzungsarbeiten begehrten Zutritt erst rund ein halbes Jahr später unter dem Eindruck des die einstweilige Verfügung bestätigenden Urteils des AG vom 29.09.2011 gewährt haben. Hinsichtlich der von den Beklagten geltend gemachten Gegenrechte und einem darauf gestützten Zurückbehaltungsrecht sei es nicht darauf angekommen, ob das Vorbrin-

gen der Beklagten „plausibel“ war, sondern darauf, ob die geltend gemachten Gegenrechte bestanden und die Beklagten berechtigten, die Gewährung des Zutritts von deren Erfüllung abhängig zu machen. Die erforderlichen Feststellungen müsse das LG jetzt nachholen. Bundesgerichtshof, Urteil vom 15.04.2015, VIII ZR 281/13

Grundstück: Außerhalb der Veräußerungsfrist liegender Zeitpunkt des Eintritts einer aufschiebenden Verkaufsbedingung hindert Besteuerung nicht

Der aufschiebend bedingte Verkauf eines bebauten Grundstücks innerhalb der gesetzlichen Veräußerungsfrist von zehn Jahren unterliegt als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung, auch wenn der Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung außerhalb dieser Frist liegt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte mit Kaufvertrag vom 03.03.1998 ein bebautes Grundstück – Betriebsanlage einer Eisenbahn – erworben und veräußerte dieses mit notariell beurkundeten Kaufvertrag vom 30.01.2008. Der Vertrag wurde unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die zuständige Behörde dieses Grundstück von Bahnbetriebszwecken freistellt. Eine solche Freistellung erteilte die Behörde am 10.12.2008. Streitig war, ob der Gewinn aus der Veräußerung des bebauten Grundstücks zu versteuern war, weil die Bedingung in Form der Entwidmung erst nach Ablauf der zehnjährigen Veräußerungsfrist eingetreten war. Der BFH hat entschieden, dass ein (zu versteuerndes) privates Veräußerungsgeschäft (§§ 22 Nr. 2, 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) vorliegt. Private Veräußerungsgeschäfte seien unter anderem Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Entsprechend dem Normzweck, innerhalb der Veräußerungsfrist nur realisierte Werterhöhungen eines bestimmten Wirtschaftsgutes im Privatvermögen der Einkommensteuer zu unterwerfen, sei für den Zeitpunkt der Veräußerung die beidseitige zivilrechtliche Bindungswirkung des Rechtsgeschäfts, das den einen Vertragspartner zur Übertragung des Eigentums auf den anderen verpflichtet, und nicht der Zeitpunkt des Bedingungseintritts entscheidend. Ab dem Vertragsschluss habe für keinen der Vertragspartner die Möglichkeit bestanden, sich einseitig von der Vereinbarung zu lösen. Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.02.2015, IX R 23/13

Kapital- anleger

Ordentliches Kündigungsrecht der Sparkassen: Klausel muss gegenüber Verbrauchern klarstellen, dass Kündigung sachgerechten Grund erfordert

Eine Klausel, die Sparkassen gegenüber Verbrauchern ein Recht zur ordentlichen Kündigung einräumt, ohne klarzustellen, dass eine Kündigung nur aus sachgerechten Gründen zulässig ist, ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzverbot unwirksam. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) auf die Klage eines Verbraucherschutzverbandes klar. Der Verband nahm die beklagte Sparkasse auf Unterlassung der Verwendung folgender Klausel in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anspruch: „Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen und weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (zum Beispiel Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.“

Die Klage war in erster und zweiter Instanz erfolgreich. Der BGH hat die Revision der beklagten Sparkasse zurückgewiesen, soweit die Klausel deren Recht zur ordentlichen Kündigung gegenüber Verbrauchern betrifft. Die Klausel sei insoweit intransparent und damit unwirksam. Die Beklagte sei als Sparkasse in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert. Sie sei unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Daher sei sie gehindert, den Zugang zu ihren Einrichtungen ohne sachgerechten Grund willkürlich zu beschneiden. Kündige die Beklagte ohne sachgerechten Grund, sei die Kündigung wegen eines Gesetzesverstößes nichtig. Da die Klausel diesen Umstand mit der Wendung „Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen, ...“ nicht klar und verständlich zum Ausdruck bringe, verstoße sie gegen das Transparenzgebot.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.05.2015, XI ZR 214/14

Bundesrat billigt Gesetz zur Absicherung bei Bankenpleiten

Sparer sollen bei Bankenpleiten in Zukunft besser geschützt werden. Dies sieht das Gesetz zur Umsetzung der Europäischen Einlagensicherungsrichtlinie in nationales Recht (BR-Drs. 152/15) vor, das der Bundesrat am 08.05.2015 gebilligt hat.

Das Gesetz erhöht die Leistungsfähigkeit der Einlagensicherung und gestaltet sie kundenfreundlicher. Wie bisher bleiben Einlagen bis zu einer Grenze von 100.000 Euro garantiert. Die Auszahlungsfrist für die Entschädigung sinkt von bisher 20 auf sieben Arbeitstage. Zudem sind zukünftig besonders schutzwürdige Einlagen – wie zum Beispiel aus einem Immobilienverkauf oder aus sozialrechtlichen Abfindungen – bis zu einem Betrag von 500.000 Euro gesetzlich abgesichert.

Das Gesetz soll überwiegend am 03.07.2015 – ansonsten am Tag nach der Verkündung – in Kraft treten.

Bundesrat, PM vom 08.05.2015

Ausfall privater Darlehensforderung: Kein Verlust bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Kommt es aufgrund Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers zum Ausfall einer privaten Darlehensforderung, stellt dies keinen Verlust dar, den das Finanzamt bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu beachten hätte. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klar. Es hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Kläger haben einem Dritten ein verzinsliches Darlehen gewährt. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die noch offene Forderung meldeten die Kläger zur Tabelle an. In der Einkommensteuererklärung machten sie den Forderungsausfall als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab.

Das FG Düsseldorf hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Der Ausfall der Darlehensforderung sei nicht als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen. Nach der bisherigen Recht-



sprechung des Bundesfinanzhofs zur Rechtslage vor dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 stehe der Verlust des Darlehenskapitals in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften. Aufwendungen, die das Kapital selbst betreffen – wie Anschaffungskosten, Tilgungszahlungen oder der Verlust des Kapitals –, berührten die Einkunftsart nicht.

An dieser Wertung habe sich nichts geändert. Der Totalausfall einer Kapitalforderung infolge der Insolvenz des Darlehensnehmers erfülle keinen der Besteuerungstatbestände. Insbesondere stelle ein Forderungsausfall keine Veräußerung einer Kapitalforderung dar. Eine Auslegung über den klaren und eindeutigen Wortlaut hinaus scheide aus, denn dem Gesetzgeber sei das Problem von Wertänderungen beim Kapital bewusst gewesen. Es fehle an Anhaltspunkten dafür, dass er die Vermögenssphäre umfassend habe berücksichtigen wollen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er die Verlustberücksichtigung nur auf die im Gesetz ausdrücklich genannten Tatbestände habe beschränken wollen.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 11.03.2015, K 3661/14 E, nicht rechtskräftig

Bausparverträge in der Darlehensphase: Pauschale Kontogebühr ist zulässig

Eine Bausparkasse darf in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine pauschale Kontogebühr für Bausparverträge in der Darlehensphase vorsehen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden. Denn die damit vergütete stetige Überwachung des Gesamtbestandes sowie die Führung der Zuteilungsmasse der Bausparergemeinschaft komme auch dem einzelnen Bausparer zugute.

Gegen eine solche Gebühr in Höhe von 9,48 Euro pro Jahr geklagt hatte ein Verbraucherverband, der die zugrundeliegende Klausel als unverständlich und irreführend kritisierte. Die Bausparkasse wälze hiermit eigene Kosten im Interesse der Gewinnmaximierung auf den Bausparer ab und benachteilige diesen unangemessen, was zur Unwirksamkeit der Klausel führe. Die Klage, die schon vor dem Landgericht (LG) Karlsruhe keinen Erfolg hatte, scheiterte jetzt auch vor dem OLG.

Die Klausel verstoße zum einen nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Zum anderen halte sie – wegen ihres Charakters als bloßer Preisnebenabrede – der Inhaltskontrolle stand. Sie sei nicht mit wesentlichen gesetzlichen Grundprinzipien unvereinbar, weil die mit dem Entgelt vergütete stetige Überwachung des Gesamtbestandes sowie die Führung der Zuteilungsmasse der Bausparergemeinschaft auch dem einzelnen Bausparer zugutekomme.

Die Bausparkunden würden durch die Klausel auch nicht unangemessen benachteiligt. Es könne kein Interessengegensatz zwischen denjenigen Kunden, die sich noch in der Ansparphase des Bausparvertrages befänden und denjenigen Kunden, die bereits in der Abrufphase seien, festgestellt werden. Beide Gruppen beteiligten sich mit dem Abschluss des Bausparvertrages an der Gemeinschaft der Bausparer, um von den Vorteilen des kollektiven Zwecksparens zu profitieren. Damit sei es auch gerechtfertigt, dass beide Gruppen an den Kosten der Kollektivsteuerung durch eine Gebühr beteiligt würden.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 16.06.2015, 17 U 5/14

Unternehmer

Mitunternehmerschaft in Gemeinschaftspraxis: Nicht bei deutlich beschränktem Mitunternehmerrisiko

Eine Ärztin, die Gesellschafterin einer als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betriebenen Gemeinschaftspraxis ist, muss dennoch keine Mitunternehmerin sein. Dies zeigt ein vom Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschiedener Fall. Die Ärztin erhielt hier als Gewinnanteil lediglich einen prozentualen Teil an dem von ihr erzielten Honorarumsatz. Das FG lehnte wegen dieses deutlich beschränkten Mitunternehmerrisikos und mangels Kompensation durch eine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative eine Mitunternehmerschaft der Ärztin ab. Das Gericht ging dagegen davon aus, dass die Ärztin gewerbliche Einkünfte erzielt. Als Mitunternehmer sei ein Gesellschafter einer GbR nur dann anzusehen, wenn er die Merkmale der Mitunternehmerinitiative und des Mitunternehmerrisikos erfüllt. Beide Merkmale könnten im Einzelfall mehr oder weniger ausgeprägt sein. Ein geringeres mitunternehmerisches Risiko könne durch eine besonders starke Ausprägung des Initiativrechts ausgeglichen werden und umgekehrt. Beide Merkmale müssten jedoch vorliegen.

Mitunternehmerrisiko bedeute Teilhabe am Erfolg oder Misserfolg eines gewerblichen Unternehmens. Das volle Mitunternehmerrisiko von Gesellschaftern einer GbR sei im Regelfall dadurch gekennzeichnet, dass das Unternehmen im Innenverhältnis auf gemeinsame Rechnung und Gefahr der einzelnen Gesellschafter geführt wird. Der Gesellschafter müsse daher nicht nur am laufenden Unternehmenserfolg beteiligt sein. Darüber hinaus müssten die Regelungen des Gesellschaftsvertrags die Gewähr dafür bieten, dass er (grundsätzlich) im Falle der Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses entsprechend seinem Gewinnanteil Anspruch auf den Zuwachs der stillen Reserven des Betriebsvermögens einschließlich des Zuwachses an dem Firmenwert hat.

Im vorliegenden Fall sei die Ärztin nicht am laufenden Gewinn der GbR beteiligt, so das FG. Nach der „Gewinnabrede“ im Gesellschaftsvertrag werde ihr lediglich eine Umsatzbeteiligung gewährt. Sie erhalte 37 beziehungsweise 42 Prozent ihres eigenen Honorarumsatzes als Einnahmen, sofern ein entsprechender Gewinn erzielt wird. Die maximal zu erzielenden Einnahmen der Beigeladenen richteten sich nach der Höhe ihrer eigenen Honorarumsätze. Eine Beteiligung am Gewinn des Unternehmens erfolge dadurch gerade nicht. Ihre Einnahmen blieben

auch in wirtschaftlich erfolgreichen Jahren auf den Anteil ihrer Honorarumsätze begrenzt. Sie nehme damit nicht an den Gewinnchancen der GbR teil. Der tatsächlich erzielte Gewinn der GbR habe auf ihre Einnahmen nur dann Auswirkung, wenn er geringer als der ihr zustehende Umsatzanteil ist. In diesem Fall seien ihre Einnahmen auf den Gewinn begrenzt. Die Beigeladene nehme dadurch (begrenzt) am Misserfolg, nicht aber am Erfolg und den Gewinnchancen der GbR teil.

Die fehlende Gewinnbeteiligung der Ärztin zeige sich auch eindeutig an der Gewinnverteilung zwischen den Klägern. Deren Gewinnanteil bemesse sich nicht nach dem Verhältnis der von ihnen erzielten Umsätze. Die Kläger seien vielmehr am Restgewinn der GbR zu jeweils 50 Prozent beteiligt. Die Gewinnchancen stünden dadurch allein den Klägern zu. Bereits die fehlende Beteiligung der Ärztin am laufenden Gewinn der GbR lasse das Mitunternehmerrisiko und damit im Ergebnis die Mitunternehmerschaft entfallen. Eine mitunternehmerische Beteiligung setze die Teilhabe am Erfolg des Unternehmens beziehungsweise den Gewinnchancen des Unternehmens zwingend voraus.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 19.09.2013, 11 K 3968/11 F

Unternehmensbesteuerung in der EU: EU-Kommission plant grundlegende Reform

Die Europäische Kommission will die Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union grundlegend reformieren. Sie hat am 17.06.2015 einen Aktionsplan verabschiedet, um missbräuchlicher Steuergestaltung entgegenzuwirken, nachhaltige Einnahmen zu gewährleisten und das Geschäftsumfeld im europäischen Binnenmarkt verbessern. Ziel sei es, die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in Europa gerechter, effizienter und wachstumsfreundlicher gestalten.

Kernpunkte des Aktionsplans sind laut Kommission eine Neuauflage des Vorschlags zur Einführung der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) und eine Regelung, die die effektive Besteuerung am Ort der Wertschöpfung sicherstellen soll. Außerdem veröffentlicht die Kommission erstmals eine EU-Liste der in Steuerangelegenheiten nicht kooperativen Drittstaaten und Gebiete. Sie startet zudem eine öffentliche Konsultation zu der Frage, ob Unternehmen zur Offenlegung bestimmter steuerlicher Informationen verpflichtet werden sollen.



Die Arbeiten an einem neuen Vorschlag zur schrittweisen Einführung einer verbindlichen GKKB sollen umgehend aufgenommen werden. Die Konsolidierung – bisher strittigster Punkt der Verhandlungen – soll dann in einem zweiten Schritt erfolgen. Die Kommission will den neuen Vorschlag eigenen Angaben zufolge so früh wie möglich im Jahr 2016 vorlegen.

Unternehmen sollen im Sinne einer effektiven Besteuerung ihre Steuern künftig dort zahlen müssen, wo sie ihren Gewinn erwirtschaften. Dies kann nach Ansicht der Kommission auf unterschiedliche Weise erreicht werden, ohne die Unternehmenssteuersätze in der EU zu harmonisieren. So schlägt die Kommission unter anderem Maßnahmen vor, die darauf abzielen, Gesetzeslücken zu schließen, das Verrechnungspreissystem zu verbessern und Steuervergünstigungen zu beschränken. Im Aktionsplan werden die nächsten Schritte für mehr Steuertransparenz – in der EU und gegenüber Drittländern – dargelegt. Grundlage sind die Maßnahmen, die die Kommission im März 2015 mit ihrem Maßnahmenpaket zur Steuertransparenz bereits vorgestellt hatte. Im Interesse eines offeneren und einheitlicheren Umgangs der EU mit nicht kooperativen Staaten und Gebieten hat sie eine EU-Liste der Drittstaaten und Gebiete zusammengestellt, die von den Mitgliedstaaten auf die schwarze Liste gesetzt wurden. Die Liste soll zur Prüfung kooperationsunwilliger Staaten und Gebiete und als Grundlage für ein gemeinsames Vorgehen der EU dienen. Sie soll dazu beitragen, dass sich die Mitgliedstaaten gegen eine Gefährdung ihrer Steuerbasis von außen besser zur Wehr setzen können.

Außerdem startet die Kommission eine öffentliche Konsultation zu der Frage, ob Unternehmen – beispielsweise im Wege einer länderbezogenen Berichterstattung – zur Offenlegung bestimmter steuerlicher Informationen verpflichtet werden sollten. Diese Konsultation soll ebenso wie die Folgenabschätzungen, die die Kommission derzeit durchführt, in die Gestaltung etwaiger künftiger Maßnahmen einfließen.

Europäische Kommission, PM vom 17.06.2015

Ausscheiden eines Mitunternehmers gegen Übernahme eines Teilbetriebs führt nicht zur Aufdeckung stiller Reserven

Das Ausscheiden eines Mitgesellschafters aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegen Abfindung in Form eines Teilbetriebs

löst keinen Veräußerungsgewinn aus. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden. Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen.

Der Kläger war an einer Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GbR beteiligt. Nach seinem Ausscheiden im Jahr 2006 führten die verbliebenen fünf Gesellschafter die GbR fort. Der Kläger übernahm die Aktiva, Passiva sowie den Kundenstamm der von ihm geführten Niederlassung. Hierbei handelt es sich unstreitig um einen Teilbetrieb. Daneben zahlte der Kläger einen Ausgleichsbetrag an die GbR.

Das Finanzamt stellte für den Kläger einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn im Sinne von § 16 Einkommensteuergesetz (EStG) fest, da es sich weder um eine Realteilung handele, noch eine Buchwertfortführung nach § 6 Absatz 5 EStG möglich sei. Gegen diese Feststellung klagte der Kläger. Nach seiner Ansicht ist kein steuerpflichtiger Gewinn angefallen, weil eine Besteuerung der stillen Reserven in seinem Einzelunternehmen sichergestellt sei.

Das FG Münster gab der Klage statt. Das Ausscheiden des Klägers aus der GbR führe nicht zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, sondern sei vielmehr als Realteilung steuerneutral erfolgt. Dabei folgte das FG nicht der Auffassung der Finanzverwaltung, wonach eine Realteilung erfordert, dass die Gesellschaft ihre Tätigkeit insgesamt einstellt. Vielmehr sei eine begünstigte Realteilung auch dann anzunehmen, wenn der ausscheidende Mitunternehmer mit einem Teilbetrieb abgefunden wird. Anderenfalls würde das Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Übernahme eines Teilbetriebs aus einer zweigliedrigen Gesellschaft anders behandelt als das Ausscheiden aus einer mehrgliedrigen Gesellschaft. In beiden Fällen werde jedoch das unternehmerische Engagement fortgeführt und die Besteuerung der stillen Reserven sei sichergestellt.

Ob sich aus der Zahlung des Spitzenausgleichs ein steuerpflichtiger laufender Gewinn ergab, brauchte das FG eigenen Angaben zufolge nicht zu beurteilen, weil nur die Feststellung des Veräußerungsgewinns, nicht aber diejenige des laufenden Gewinns Gegenstand des Klageverfahrens war.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.01.2015, 12 K 3033/14 F

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Auszubildende haben auch bei mit öffentlichen Geldern gefördertem Ausbildungsplatz Anspruch auf angemessene Vergütung

Auszubildenden ist auch dann eine angemessene Vergütung zu gewähren, wenn die Ausbildungsplätze mit öffentlichen Geldern gefördert werden. Dies hebt das Bundesarbeitsgericht (BAG) hervor. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sei auf die Funktion der Ausbildungsvergütung abzustellen. Sie solle dem Auszubildenden beziehungsweise seinen Eltern bei der Finanzierung des Lebensunterhalts eine Hilfe sein, die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleisten und in gewissem Umfang eine Entlohnung darstellen.

Eine an einschlägigen Tarifverträgen ausgerichtete Ausbildungsvergütung sei stets angemessen. Allerdings seien bei öffentlich geförderten Ausbildungsplätzen Besonderheiten zu berücksichtigen. Hätte ohne die Förderung der Ausbildungsplatz nicht zur Verfügung gestanden und verwerte der Ausbilder die Leistungen des Auszubildenden nicht selbst, komme die Ausbildung ausschließlich dem Auszubildenden zugute, sodass der Gesichtspunkt einer Entlohnung an Bedeutung verlöre, so das BAG weiter.

Der Beklagte organisiert als überörtlicher Ausbildungsverbund Förderprogramme für zusätzliche Ausbildungsplätze in Ostthüringen. Die Ausbildung erfolgt bei Praxispartnern in der Privatwirtschaft. Die zur Verkäuferin im Einzelhandel ausgebildete Klägerin erhielt nach Maßgabe der Förderrichtlinien im ersten Ausbildungsjahr eine monatliche Ausbildungsvergütung von 210 Euro und im zweiten Ausbildungsjahr von 217 Euro. Dies entsprach etwa einem Drittel der tariflichen Ausbildungsvergütung. Die Klägerin hielt dies für nicht angemessen und verlangte die Zahlung der tariflichen Ausbildungsvergütung. Die Vorinstanzen haben der Klage teilweise stattgegeben und der Klägerin Ausbildungsvergütung in Höhe von zwei Dritteln des einschlägigen BAföG-Satzes zugesprochen.

Die Revision des Beklagten hatte vor dem BAG keinen Erfolg. Das Landesarbeitsgericht habe den ihm zustehenden Spielraum bei der Beurteilung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung nicht überschritten. Der BAföG-Satz könne für die Ermittlung der Lebenshaltungskosten eines Auszubildenden ein Anhaltspunkt sein. Seine

beschränkten finanziellen Mittel entbänden den Beklagten nicht von der Verpflichtung zur Zahlung angemessener Ausbildungsvergütungen. Die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung habe sich nicht am Budget zu orientieren, sondern sei bereits bei der Vereinbarung des Budgets für die vorgesehene Anzahl von Ausbildungsplätzen zu berücksichtigen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 17.03.2015 2015, 9 AZR 732/13

Bildungs- und Teilhabepaket: Pauschalzahlung des Bundes war unabänderlich

Der Bund darf die von ihm an die Länder geleistete fixe Pauschale für das Bildungs- und Teilhabepaket im Jahr 2012 nicht nachträglich wegen geringerer hierfür getätigter Aufwendungen korrigieren. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden und den Bund zu Zahlungen an die Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Niedersachsen verurteilt. Rechtlicher Hintergrund: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können seit 2011 nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft neben dem Regelbedarf beanspruchen. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie die zugelassenen kommunalen Träger müssen dies umsetzen und finanzieren. Das Bundeskindergeldgesetz umfasst entsprechende Leistungen. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland entlastet die kommunalen Träger hierfür indirekt finanziell, indem sie sich in erhöhtem Umfang an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung beteiligt. Bis zum Jahr 2013 ist die Erhöhung der Beteiligungsquote mit 5,4 Prozentpunkten fest, anschließend erfolgt eine variable Anpassung mittels Rechtsverordnung. Das BSG hat die beklagte Bundesrepublik in vollem Umfang verurteilt, den klagenden Ländern 69.832.461,74 Euro, 13.936.949,63 Euro und 21.226.600,92 Euro zu zahlen. Die unstreitigen Zahlungsansprüche der Kläger gegen die Beklagte (auf Beteiligung an den Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung für 2014) seien nicht dadurch erloschen, dass die Beklagte mit vermeintlichen Erstattungsansprüchen aufrechnete. Sie habe nämlich keinen Erstattungsanspruch gehabt. Die Beklagte habe den Ländern eine fixe Pauschale für das Bildungs- und Teilhabepaket im Jahre 2012 gezahlt, die nicht nachträglich wegen geringerer hierfür getätigter Aufwendungen zu korrigieren ist. Die ge-



gesetzliche Regelung sehe erst für die Leistungen ab 2013 nachträgliche Korrekturen vor. Das BSG konnte sich auch nicht von der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Regelungen überzeugen.

Bundessozialgericht, Urteil vom 10.03.2015, B 1 AS 1/14 KL

Auszubildende haften innerhalb des Betriebs für Schäden wie andere Arbeitnehmer

Auszubildende, die durch ihr Verhalten bei einem Beschäftigten desselben Betriebs einen Schaden verursachen, haften ohne Rücksicht auf ihr Alter nach den gleichen Regeln wie andere Arbeitnehmer. Dies hebt das Bundesarbeitsgericht (BAG) hervor.

Der Kläger und der Beklagte waren als Auszubildende bei einer Firma beschäftigt, die einen Kfz-Handel mit Werkstatt und Lager betreibt. Am Morgen des 24.02.2011 arbeitete der damals 19-jährige Beklagte an der Wuchtmachine. Der damals 17-jährige Kläger, ein weiterer Auszubildender und ein anderer Arbeitnehmer waren im Raum, der Kläger mehrere Meter entfernt in der Nähe der Aufzugstür. Der Beklagte warf ohne Vorwarnung mit vom Kläger abgewandter Körperhaltung ein circa zehn Gramm schweres Wuchtgewicht hinter sich. Dieses traf den Kläger am linken Auge, am Augenlid und an der linken Schläfe. Er wurde in einer Augenklinik behandelt. Im Herbst 2011 und im Frühjahr 2012 unterzog er sich erneut Untersuchungen und Eingriffen, wobei eine Kunstlinse eingesetzt wurde; Einschränkungen aufgrund einer Hornhautnarbe verblieben.

Die zuständige Berufsgenossenschaft zahlt dem Kläger eine monatliche Rente von rund 200 Euro. Das Landesarbeitsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, der Wurf sei nicht betrieblich veranlasst gewesen. Der Beklagte habe schuldhaft gehandelt. Das Landesarbeitsgericht hat ihn zur Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 25.000 Euro verurteilt. Die Revision des Beklagten blieb vor dem BAG ohne Erfolg. Das Urteil des LAG weise keine Rechtsfehler auf. Die Voraussetzungen des Haftungsausschlusses nach §§ 105 Absatz 1, 106 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VII seien nicht erfüllt. Die vom LAG angenommene Höhe des Anspruchs des Klägers sei revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.03.2015, 8 AZR 67/14

Einschreibung bei Hochschule steht Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum Vorlesungsbeginn nicht entgegen

Ein Arbeitsloser kann auch dann noch Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, wenn er sich an einer Hochschule als Student eingeschrieben hat. Möglich sind Zahlungen bis zum Vorlesungsbeginn, soweit der Arbeitslose nachweisen kann, in der Zeit zwischen Semesterbeginn und Vorlesungsbeginn keinen Studienanforderungen ausgesetzt zu sein.

Arbeitslosengeld könne nur beanspruchen, wer den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehe, erläutert das Landessozialgericht (LSG) Hessen. Diese Verfügbarkeit werde bei Studierenden regelmäßig verneint, weil sie – so die gesetzliche Vermutung – nur versicherungsfreie Beschäftigungen ausüben könnten. Beginne das Studium für den Studierenden erst mit Beginn der Lehrveranstaltungen, so könne diese Vermutung aber widerlegt werden.

Im zugrunde liegenden Fall hatte eine ehemals als Sachbearbeiterin tätige Frau nach Aufhebung ihres Arbeitsvertrages Arbeitslosengeld bezogen. Nachdem sie der Bundesagentur für Arbeit (BA) mitgeteilt hatte, dass sie ein Studium der Betriebswirtschaft aufnehmen werde, hob die BA die Bewilligung des Arbeitslosengeldes ab Semesterbeginn (01.09.2010) auf. Als eingeschriebene Studentin könne sie nur eine versicherungsfreie Beschäftigung ausüben und stehe dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Die 29-jährige Frau meinte dagegen, dass dies für die Zeit zwischen Semesterbeginn und Vorlesungsbeginn (04.10.2010) nicht gelte.

Die Richter beider Instanzen gaben der Studentin Recht. Allein durch die Einschreibung an der Hochschule sei keine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eingetreten, aufgrund derer die Bewilligung des Arbeitslosengeldes aufzuheben gewesen sei. Denn die Studentin habe nachgewiesen, dass sie in der Zeit zwischen Semesterbeginn und Vorlesungsbeginn keinen Studienanforderungen ausgesetzt gewesen sei und ihr Studium im ersten Fachsemester tatsächlich erst am 04.10.2010 begonnen habe. Somit habe die Studentin bis zum 03.10.2010 der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden. Die gesetzliche Vermutung sei insoweit widerlegt. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Landessozialgericht Hessen, L 9 AL 148/13

Bauen und Wohnen

Lärmbelästigungen durch neuen Bolzplatz begründen nicht unbedingt Mietmangel

Ein Vermieter hat im Rahmen seiner Pflicht, die Wohnung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, nicht dafür einzustehen, dass sich ein bei Vertragsschluss hingenommenes Maß an Geräuschen vom Nachbargrundstück nicht nachträglich vergrößert, wenn er diese Geräusche selbst gegenüber dem Nachbarn (entschädigungslos) zu dulden hätte. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Blick auf von Mietern geltend gemachte Lärmbelästigungen durch einen neuen Bolzplatz entschieden.

Die Beklagten mieteten vor vielen Jahren von den Klägern eine Erdgeschosswohnung nebst Terrasse. Das Wohngrundstück grenzt an eine Schule, auf deren Gelände im Jahr 2010 – 20 Meter von der Terrasse der Beklagten entfernt – ein Bolzplatz errichtet wurde. Der Bolzplatz soll nach der vom Schulträger angebrachten Beschilderung Kindern im Alter bis zu zwölf Jahren von Montag bis Freitag bis 18.00 Uhr zur Benutzung offenstehen. Ab Sommer 2010 rügten die Beklagten gegenüber den Klägern Lärmbelästigungen durch Jugendliche, die auch außerhalb der genannten Zeiten auf dem Bolzplatz spielten, und minderten deshalb seit Oktober 2010 die Miete um 20 Prozent. Die Kläger halten die Mietminderung für unberechtigt und begehren Zahlung der restlichen Miete sowie die Feststellung, dass die Beklagten nicht berechtigt seien, wegen des Lärms die Miete zu mindern. Die hierauf gerichtete Klage war in erster und zweiter Instanz erfolglos. Die Revision der Kläger führte zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Der BGH führt aus, dass nachteilige Einwirkungen auf die Mietsache von außen zwar Gegenstand einer Vereinbarung über die Beschaffenheit der Mietwohnung sein könnten, sodass im Laufe der Zeit eintretende nachteilige Änderungen wegen eines Zurückbleibens der vereinbarten hinter der tatsächlich bestehenden Beschaffenheit zu einem Mangel der Mietsache führen könnten. Allerdings könne bei Fehlen ausdrücklicher Vereinbarungen nicht ohne konkrete Anhaltspunkte davon ausgegangen werden, die Mietvertragsparteien hätten gleichwohl den bei Vertragsschluss vorgefundenen Wohnstandard zumindest stillschweigend dahin festlegen wollen, dass sich in Bezug auf Umwelteinflüsse über die Dauer des Mietverhältnisses hinweg nicht nachteilig verändern darf und der Vermieter seinen Fortbestand jedenfalls im

Wesentlichen zu garantieren hat. Solche konkreten Anhaltspunkte seien den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hier nicht zu entnehmen gewesen.

Bei Fehlen einer derartigen Vereinbarung im Mietvertrag sei die Frage, ob und in welchem Umfang der Mieter ein nachträglich verändertes Maß an Geräuschimmissionen hinzunehmen hat, ohne sich auf einen Mangel der Mietwohnung berufen zu können, im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Rückgriff auf die Verkehrsanschauung zu beantworten. Ein Vermieter habe dabei im Rahmen seiner Pflicht, die Wohnung in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, nicht dafür einzustehen, dass sich ein bei Vertragsschluss hingenommenes Maß an Geräuschen vom Nachbargrundstück nicht nachträglich vergrößert, wenn er diese Geräusche selbst gegenüber dem Nachbarn (entschädigungslos) zu dulden hätte. Denn Unmögliches hätte der Mieter, wenn die Vertragsparteien das Ansteigen der Geräuschkulisse bei Vertragsschluss bedacht hätten, vom Vermieter redlicherweise nicht beanspruchen können. Er hätte vielmehr nur verlangen können, dass der Vermieter einen von ihm nicht mehr zu duldenden Geräuschanstieg gegenüber dem Dritten abwehrt oder ihm eine Minderung zubilligt, wenn auch er selbst von dem Dritten für eine wesentliche, aber als ortsüblich zu duldende Störung einen Ausgleich verlangen kann.

Vor diesem Hintergrund ist der BGH zu dem Ergebnis gelangt, dass in den hier neu aufgetretenen Lärmbelästigungen jedenfalls dann kein Mangel der Mietsache gesehen werden kann, wenn auch der Vermieter selbst die Belästigungen ohne eigene Abwehr- oder Entschädigungsmöglichkeiten – etwa mit Rücksicht auf das bei Kinderlärm bestehende Toleranzgebot des § 22 Absatz 1a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) – als unwesentlich oder ortsüblich hinnehmen müsste. Nicht entscheidend sei, das § 22 Absatz 1a BImSchG erst 2011 und damit lange nach dem Abschluss des Mietvertrages in Kraft getreten ist. Denn diese Privilegierungsregelung sei nach dem Willen des Gesetzgebers darauf angelegt, über seinen eigentlichen Anwendungsbereich und das damit vielfach verklammerte zivilrechtliche Nachbarrecht hinaus auch auf das sonstige Zivilrecht, insbesondere das Miet- und das Wohnungseigentumsrecht auszustrahlen, sofern dieses jeweils für die Bewertung von Kinderlärm relevant sei. Da hierzu die erforderlichen Feststellungen – insbesondere die Frage, ob die von den Beklagten gel-



tend gemachten Lärmbelästigungen von Kindern oder von (nicht unter die Privilegierung des § 22 Absatz 1a BImSchG fallenden) Jugendlichen oder jungen Erwachsenen verursacht werden – bisher nicht getroffen sind, war das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit zurückzuverweisen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.04.2015, VIII ZR 197/14

Legionellen im Trinkwasser: Vermieter kann haftbar gemacht werden

Ein Vermieter kann wegen mit Legionellen verseuchten Trinkwassers auch schon vor dem Inkrafttreten der in § 14 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung gesetzlich normierten Pflicht zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen haften. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Die Klägerin begehrt als Alleinerbin ihres während des Rechtsstreits verstorbenen Vaters Schadenersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 23.415,84 Euro nebst Zinsen. Der Vater der Klägerin war Mieter einer Wohnung der Beklagten. Er erkrankte im Jahr 2008 an einer durch Legionellen hervorgerufenen Lungenentzündung. Das zuständige Bezirksamt stellte daraufhin in der Wohnung des Vaters der Klägerin und im Keller des Mietshauses eine starke Legionellen-Kontamination fest. Die Klägerin meint, die Beklagte habe ihre Pflicht zur regelmäßigen Kontrolle des Trinkwassers verletzt, und führt die Erkrankung ihres Vaters hierauf zurück.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht (LG). Der BGH hat entschieden, dass eine – vom LG unterstellte – Pflichtverletzung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflichtverletzung auch für die Zeit vor dem am 01.11.2011 erfolgten Inkrafttreten der in § 14 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung gesetzlich normierten Pflicht des Vermieters zur Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen in Betracht kommt. Gleichwohl habe aber das Urteil des LG keinen Bestand haben können, weil seine Annahme, die Legionellenerkrankung lasse sich nicht mit der erforderlichen Gewissheit auf das kontaminierte Trinkwasser zurückführen, auf einer lückenhaften Beweiswürdigung und darauf be-

ruhe, dass es rechtsfehlerhaft einen zu hohen Maßstab an die erforderliche richterliche Gewissheit angelegt habe.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.05.2015, VIII ZR 161/14

Behinderten-gerechter Umbau der Dusche ist außergewöhnliche Belastung

Der 1. Senat des Finanzgerichts Baden-Württemberg hat entschieden, dass die Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau der häuslichen Duschkabine in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung in Abzug gebracht werden können.

Die Klägerin ist an Multipler Sklerose erkrankt. Im Jahre 2011 ließ sie für gut 5.736 Euro die Duschkabine in ihrer Eigentumswohnung so umbauen, dass sie bodengleich begehbar war und mit einem Rollstuhl befahren werden konnte. Aus diesem Grunde musste die Dusche neu ausgefließt werden, wobei auch die Armaturen und die Eingangstür erneuert wurde. Da für die Klägerin keine Pflegestufe bestand, lehnte die Pflegekasse die Übernahme der Umbaukosten ab.

Das beklagte Finanzamt war der Auffassung, dass nur ein geringer Teil der Aufwendungen (knapp 500 Euro für Duschelement, Ablauf, Rostrahmen, Unterbau und Bodenfliesen) als krankheitsbedingte außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer abgezogen werden könnten, während die übrigen baulichen Maßnahmen nicht durch die Behinderung verursacht worden seien.

Dem ist das Finanzgericht entgegengetreten: Es hält die vom Finanzamt vorgenommene Sezierung der Baumaßnahme in einzelne Aufwandsposten für nicht praktikabel. Abziehbar seien auch die notwendigen Folgekosten für solches Material, das – wie etwa die Wandfliesen, die Tür und die Armaturen – durch den Ausbau der alten Duschanne beschädigt worden und an die neue Tiefe der Dusche anzupassen gewesen sei. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Quantifizierung der behinderungsbedingten Mehrkosten hat der Senat nicht für erforderlich gehalten.

Das Urteil ist rechtskräftig.

FG Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 13.05.2015 zum Urteil 1 K 3301/12 vom 19.03.2014

Bußgeld & Verkehr

Nach schweren Hirnschäden reicht eine Fahrprobe nicht für den Führerschein

Bestehen bei einem Mann Zweifel an der körperlichen oder geistigen Fahreignung für einen Pkw, so ist ein ärztliches Gutachten nötig, um einen entzogenen Führerschein wiederzubekommen.

In dem konkreten Fall vor dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes ging es um einen Mann, der bei einem Unfall schwere Hirnverletzungen erlitten hatte und dem deshalb die Fahrerlaubnis entzogen worden war. Eine fachärztliche Untersuchung hatte ergeben, dass er nicht mehr zum Führen eines Fahrzeugs geeignet sei. In den folgenden Jahren beantragte der Mann mehrfach die Wiedererteilung des Lappens – ohne Erfolg. Schließlich versuchte er, ohne fachärztliches Gutachten zum Erfolg zu kommen, und bot an, bei einer Fahrprobe seine Fahrtauglichkeit unter Beweis zu stellen. Das reichte nicht, so das Gericht. Es bestehe gesetzlich keine Möglichkeit, das ärztliche Gutachten durch eine Fahrprobe zu ersetzen.

OVG des Saarlandes, 1 A 289/14

Pkw-Maut: Bundesrat gibt grünes Licht

Die Pkw-Maut ist beschlossene Sache. Die Länder haben ihre Einführung am 08.05.2015 gebilligt. Das Gesetz (BR-Drs. 154/15) wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift vorgelegt. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Den Beginn der Maut-Erhebung legt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung fest.

Das Gesetz führt die Pkw-Maut für Autobahnen und Bundesfernstraßen ein. Die Abgabe soll für in- und ausländische Pkw gelten, wobei Halter nicht in Deutschland zugelassener Wagen zunächst nur auf Autobahnen abgabepflichtig sind.

Inländische Fahrzeughalter sollen die Maut grundsätzlich für ein Jahr entrichten (Höchstsatz 130 Euro). Die Kosten bestimmen sich nach dem Hubraum und den Umwelteigenschaften der Fahrzeuge. Ausländische Halter sollen auch zwei verschiedene Kurzzeitevignetten erwerben können, deren Kosten sich nach der Umweltverträglichkeit der Fahrzeuge staffeln. Die Zehn-Tages-Vignette soll dann fünf, zehn oder 15 Euro kosten. Für eine Zwei-Monats-Vignette werden 16, 22 oder 30 Euro fällig. Für Halter inländischer Fahrzeuge ist in einem zweiten

Gesetz (BR-Drs. 155/15 (B)) eine finanzielle Entlastung bei der Kraftfahrzeugsteuer vorgesehen.

Bundesrat, PM vom 08.05.2015

Lkw-Maut: Nicht bei solofahrender Sattelzugmaschine

Eine solofahrende Sattelzugmaschine unterfällt nicht der Mautpflicht. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschieden. Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt werden.

Die österreichische Klägerin führt regelmäßig entgeltliche Überführungen von fabrikneuen, noch niemals zuvor regulär zugelassenen Sattelzugmaschinen auf eigenen Achsen durch und wurde infolge einer Kontrolle nachträglich durch das Bundesamt für Güterverkehr zur Zahlung von Lkw-Maut herangezogen.

Diese Mauterhebung war nach Ansicht des VG Köln rechtswidrig. Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Mautpflicht bei solofahrenden Sattelzugmaschinen seien nicht gegeben, meint das Gericht. So sei nach dem Gesetz erforderlich, dass das Fahrzeug ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt ist. An dieser Ausschließlichkeit mangle es jedoch bei solofahrenden Sattelzugmaschinen, da auf Basis des technischen Aufbaus und der konkreten Konstruktion nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Sattelzugmaschine nicht auch anderen Zwecken als dem Gütertransport offen steht.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 14.04.2015, 14 K 3417/11

Schwarzfahren soll teurer werden

Schwarzfahren kostet künftig 60 statt 40 Euro. Der Bundesrat stimmte am 08.05.2015 einer Verordnung der Bundesregierung (BR-Drs. 115/15) zu, die das „erhöhte Beförderungsentgelt“ für Fahren ohne gültiges Ticket im öffentlichen Personennahverkehr anhebt.

Die Länder hatten die Anpassung im November 2014 gefordert, um auf die allgemeine Preissteigerung in den zwölf Jahren seit der letzten Erhöhung zu reagieren.

Die Verordnung muss noch im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Sie soll im zweiten Monat nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

Bundesrat, PM vom 08.05.2015



Elektroautos: Hessen schlägt weitere steuerliche Anreize vor

Hessen möchte Elektrofahrzeuge steuerlich fördern. Um die aktuell noch niedrigen Zulassungszahlen von Elektroautos zu erhöhen, bedürfte es weiterer steuerlicher Anreize.

Der von Hessen vorgelegte Gesetzentwurf (BR-Drs. 114/15) sieht deshalb unter anderem eine Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen im betrieblichen Bereich vor. Dies soll Unternehmen anreizen, entsprechende Investitionen zu tätigen.

Die Vorlage wurde nach Angaben des Bundesrates in der Plenarsitzung der Länder am 08.05.2015 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen.

Bundesrat, PM vom 08.05.2015

Kfz-Haftpflichtversicherung: Fahren zwei Autos rückwärts auf einem Parkplatz....

Fahren zwei Autos auf einem Parkplatz in einem Parkhaus rückwärts und stoßen sie dabei zusammen, so wird der Schaden normalerweise 50:50 geteilt. Kommt jedoch eines der beiden aus einer Parklücke, das andere dagegen kurz vor dem Einparken – wenn auch nicht in „Pfeilrichtung“ – auf der „Fahrbahn“ daher, so kann der aus der Parklücke kommende Fahrer mit zwei Dritteln, sein „Kontrahent“ mit nur einem Drittel der Schuld an dem Malheur belegt werden.

Begründung: Das Fahrverhalten des Mannes „barg höhere Risiken als das der Frau“. Denn er habe beim Rückwärtsfahren auf dem Durchfahrtsweg sowohl mit entgegenkommenden als auch mit aus den Parklücken rückwärts ausparkenden Fahrzeugen rechnen müssen.

LG Heidelberg, 2 S 8/14

Straßenverkehrssicherheit: EU-Kommission will alkoholempfindliche Wegfahrsperren einführen

Mit einem EU-weit harmonisierten Führerschein-Code für alkoholempfindliche Wegfahrsperren will die Europäische Kommission die Straßenverkehrssicherheit erhöhen. Der neue Code soll verschiedene nationale Codes in Führerscheinen ersetzen, mit denen dem Fahrer zur

Auflage gemacht wird, nur Fahrzeuge zu führen, die mit einer alkoholempfindlichen Wegfahrsperre ausgerüstet sind. In einigen Mitgliedstaaten sind Programme dieser Art bereits in Kraft oder in der Planung. Sie sollen dazu beitragen, wiederholte Fälle von Trunkenheit am Steuer zu verhindern.

Eine alkoholempfindliche Wegfahrsperre ist eine im Fahrzeug installierte Vorrichtung, mit dem ein alkoholisierte Fahrer am Bedienen des Fahrzeugs gehindert werden soll. Die Einführung eines Codes für diese Vorrichtungen wurde laut Kommission von einigen Mitgliedstaaten gefordert und in einer Studie empfohlen.

Mehrere Mitgliedstaaten haben solche Beschränkungen der Fahrerlaubnis, benutzen dafür aber unterschiedliche Codes, die in anderen Mitgliedstaaten nicht verstanden und somit auch nicht durchgesetzt werden können. Der Hauptzweck des neuen Codes besteht darin, den Inhalt der Beschränkung in allen EU-Mitgliedstaaten verständlich zu machen und so auch deren Durchsetzung zu ermöglichen.

Der Code soll nur von Mitgliedstaaten verwendet werden, die Führerscheine mit dieser Beschränkung ausgeben. In vielen Mitgliedstaaten gibt es noch keine alkoholempfindlichen Wegfahrsperren und somit auch keine Führerscheine mit derartigen Vermerken. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch künftig selbst entscheiden, ob sie Programme dieser Art einführen und wie sie die Beschränkung durchsetzen wollen. Der einheitliche Führerschein-Code für Fahrer mit eingeschränkter Fahrerlaubnis gilt daher nur in den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten. 75 Prozent der Todesfälle im Straßenverkehr gingen auf Geschwindigkeitsüberschreitungen, der Missachtung von roten Verkehrsampeln und der Anschnallpflicht sowie auf Trunkenheit am Steuer zurück, erläutert die Kommission ihr Vorhaben. Zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit hätten daher einige EU-Mitgliedstaaten Programme eingeführt, um wiederholte Fälle von Trunkenheit am Steuer zu verhindern. Fahrern, die durch Alkoholmissbrauch am Steuer auffällig geworden waren, dürften dann mitunter nur Fahrzeuge mit alkoholempfindlichen Wegfahrsperren fahren.

Europäische Kommission, PM vom 27.04.2015

Ehe, Familie und Erben

Bestattungsrecht: Gemeinde muss Beisetzung ortsfremder Ehefrau bei ihrem Ehemann zulassen

Hat eine Gemeinde die Beisetzung eines Ortsfremden genehmigt, so ist sie in der Folge verpflichtet, auch die Beisetzung von dessen Ehefrau zu gestatten. Denn nur dies entspricht dem staatlichen Auftrag, die Ehe auch über den Tod hinaus zu schützen, wie das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz klarstellt.

Die Antragstellerin begehrt von der Ortsgemeinde Niederhambach die Erlaubnis zur Beisetzung ihrer im März 2015 verstorbenen Mutter auf dem Gemeindefriedhof. 2012 war ihr Vater auf demselben Friedhof in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt worden. Die Eltern der Antragstellerin wohnten zuletzt in einem circa zwei Kilometer entfernten Nachbarort. Anfang April 2015 beantragte die Antragstellerin eine Genehmigung zur Beisetzung ihrer Mutter unter Hinweis auf die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde. Nach dieser Satzung dürfen in einer Urnenreihengrabstätte bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt; die Bestattung von Personen, die keine Einwohner der Ortsgemeinde sind, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Da die Ortsgemeinde den Antrag nicht beschied, bat die Tochter der Verstorbenen um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Damit hatte sie Erfolg.

Die Ortsgemeinde Niederhambach, so das VG Koblenz, müsse die Beisetzung der Verstorbenen zulassen. Zwar stehe der Ortsgemeinde grundsätzlich ein Ermessen zu, ob sie die Beisetzung ortsfremder Personen genehmige. Dieses Ermessen müsse hier zugunsten der Antragstellerin ausgeübt werden. Die Gemeinde habe die Bestattung des Vaters der Antragstellerin genehmigt, der zum Zeitpunkt des Todes nicht in Niederhambach wohnte. Diese frühere Entscheidung müsse die Friedhofsverwaltung nunmehr beachten. Jedes andere Verständnis stünde in Widerspruch zu dem staatlichen Auftrag, die Ehe – auch über den Tod hinaus – zu schützen. Ein weiteres Hinauszögern der Beisetzung und damit der Trauerphase sei der Antragstellerin nicht mehr zuzumuten, zumal nach der Friedhofssatzung die Beisetzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten erfolgen müsse.

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zu. VG Koblenz, Beschluss vom 28.04.2015, 1 L 302/15.KO

Landwirtschaft: Nur 0,5 Gerichtsgebühren für die Hofübergabe

Für die im gerichtlichen Verfahren zu erteilende Genehmigung eines Hofübergabevertrages ist nach dem zum 01.08.2013 in Kraft getretenen Gerichts- und Notarkostengesetz (lediglich) eine Gerichtsgebühr mit einem Gebührensatz von 0,5 nach dem Kostenverzeichnis (KV) Nr. 15112 zu erheben. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in einer aus einer Landwirtschaftssache hervorgegangenen Kostensache entschieden. Mit Hofübergabevertrag aus dem Jahr 2014 übertrug der beteiligte Landwirt im Wege der vorweggenommenen Erbfolge seinen Hof auf seinen Sohn. Die beantragte Genehmigung des Vertrages erteilte das zuständige Amtsgericht und legte – den gesetzlichen Vorschriften entsprechend – dem Landwirt die Gerichtskosten auf. Die Höhe dieser Gebühr berechnete das Landwirtschaftsgericht aus einem Gegenstandswert von circa 300.000 Euro. Dabei wandte es den Gebührensatz von 2,0 nach der Kostenvorschrift des KV Nr. 15110 Nr. 4 zum Gerichts- und Notarkostengesetz für „sonstige Anträge nach § 18 Absatz 1 der Höfeordnung“ an, sodass sich ein Rechnungsbetrag von 4.926 Euro ergab. Die Kostenvorschrift des KV Nr. 15112 für „Verfahren im Übrigen“ mit einem Gebührensatz vom 0,5 hielt es für nicht einschlägig.

Die vom beteiligten Landwirt gegen den Kostenansatz eingelegte Erinnerung wies das Landwirtschaftsgericht zurück, sie hatte jedoch auf seine Beschwerde Erfolg. Das OLG Hamm hat die bislang obergerichtlich nicht geklärte Rechtsfrage der anwendbaren Kostenvorschrift im Sinne einer für die betroffenen Landwirte kostengünstigen Regelung entschieden. Nach der Entscheidung ist die Gebühr für die Genehmigung eines Hofübergabevertrages in den Fällen, die nach dem am 01.08.2013 in Kraft getretenen Gerichts- und Notarkostengesetz zu beurteilen sind, nach dem KV Nr. 15112 und nicht nach dem KV Nr. 15110 zu bemessen. Deswegen beträgt die vom beteiligten Landwirt im vorliegenden Fall zu entrichtende Gerichtsgebühr lediglich 1.231 Euro.

Zwar spreche der Wortlaut des neuen Gerichts- und Notarkostengesetzes für die Anwendung des KV Nr. 15110, so das OLG. Der Gesetzgeber habe bei der Formulierung des neuen Gesetzes davon abgesehen, diejenigen Verfahren nach § 18 Absatz 1 der Höfeordnung, für die nach KV Nr. 15110 Nr. 4 der Gebührensatz von 2,0 gelten solle, von denjenigen Verfahren abzugrenzen, für die nach dem KV Nr. 15112 lediglich ein



Gebührensatz von 0,5 gelte. Die in den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften insoweit getroffene Unterscheidung gebe es nach dem neuen Gesetzeswortlaut nicht mehr.

Allerdings widersprächen die mit einer derartigen Gesetzesauslegung verbundenen Gebührenerhöhungen dem Willen des Gesetzgebers. Dieser habe die Kostenerhebung vereinfachen wollen. Er habe die Kosten aber nicht mittels eines veränderten Gebührensatzes deutlich erhöhen wollen. Eine solche Erhöhung ergebe sich aber, wenn man den Gebührensatz für die Genehmigung eines Hofübertragungsvertrages, der vor der Gesetzesänderung 0,25 betragen habe, nunmehr mit 2,0 bemesse. Ausgehend vom Willen des Gesetzgebers sei es deswegen gerechtfertigt, die Gebühr in diesem Fall nach dem geringeren Gebührensatz von 0,5 des KV Nr. 15112 festzusetzen.

OLG Hamm, Beschluss vom 16.04.2015, 15 W 13/15, rkr

Vererbung von Zinsansprüchen: Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer ist verfassungsgemäß

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer bei der Vererbung von Zinsansprüchen mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen. Aufgrund der Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers sei es mit dem Gebot der steuerlichen Lastengleichheit (Artikel 3 Absatz 1 GG) vereinbar, eine später entstehende Einkommensteuer bei der Berechnung der Erbschaftsteuer in dieser Konstellation unberücksichtigt zu lassen.

Der Beschwerdeführer ist Alleinerbe seines im Jahr 2001 verstorbenen Bruders. Zum Nachlass von rund 15 Millionen DM gehörten auch bereits aufgelaufene, aber erst im Jahr 2002 fällige Zinsansprüche in Höhe von rund 190.000 DM. Im Jahr 2002 wurde hierfür bei dem Beschwerdeführer Einkommensteuer auf Kapitalerträge von (anteilig) rund 50.000 Euro festgesetzt. Die Erbschaftsteuer setzte das Finanzamt auf rund 4,8 Millionen DM fest. Die Zinsansprüche wurden vom Finanzamt bei der Bestimmung des erbschaftsteuerlichen Gesamtwerts des Nachlasses mit ihrem Nennwert eingestellt. Die auf den Zinsansprüchen ruhende Belastung mit so genannter latenter Einkommensteuer wurde hierbei nicht berücksichtigt. Das Begehren

des Beschwerdeführers, die Erbschaftsteuer wegen dieser latenten Einkommensteuer um rund 16.000 Euro herabzusetzen, blieb im Einspruchsverfahren und vor den Finanzgerichten ohne Erfolg. Auch der Gang nach Karlsruhe half dem Beschwerdeführer nicht.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 07.04.2015, 1 BvR 1432/10

Insolvenz: Erbschaftsteuer keine Masseforderung

Befindet sich ein Erbe im Zeitpunkt der Erbschaft in Insolvenz, stellt die Erbschaftsteuer keine Masseforderung dar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden und die Revision zum BFH zugelassen.

Der Kläger ist Insolvenzverwalter über das Vermögen des A. Das Insolvenzverfahren wurde im April 2010 eröffnet. Die Erblasserin B verstarb im Oktober 2010. Sie wurde von A allein beerbt. Dieser nahm die Erbschaft im Mai 2012 an. Im Hinblick auf diesen Erwerb setzte das Finanzamt im Juni 2012 Erbschaftsteuer fest. Der Bescheid wurde dem Kläger als Insolvenzverwalter des A bekannt gegeben.

Das FG Düsseldorf hat der dagegen gerichteten Klage stattgegeben. Der Erbschaftsteuerbescheid sei nichtig. Bei der Erbschaftsteuer handele es sich um keine Masseforderung, sondern um eine Insolvenzforderung. Insolvenzforderungen könnten aber nur durch Anmeldung zur Insolvenztabelle geltend gemacht werden. Ein gegenüber dem Insolvenzverwalter erlassener Steuerbescheid sei unwirksam. Masseverbindlichkeiten seien die durch Handlungen des Insolvenzverwalters oder in anderer Weise durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründeten Verbindlichkeiten, die nicht zu den Kosten des Insolvenzverfahrens gehören. Die Erbschaftsteuer sei nicht durch eine Handlung des Insolvenzverwalters, sondern durch Erbanfall kraft Gesetzes mit dem Tod der Erblasserin entstanden. Zudem gehöre die Annahme der Erbschaft zu den höchstpersönlichen Rechten des Schuldners.

Darüber hinaus diene eine Einordnung als Masseverbindlichkeit der ordnungsgemäßen Verfahrensabwicklung und Verteilung der Insolvenzmasse. Die Begünstigung der Massegläubiger durch Vorwegbefriedigung solle überhaupt erst ermöglichen, dass Rechtsgeschäfte mit dem Insolvenzverwalter abgeschlossen und Leistungen zur Insolvenzmasse erbracht würden. Das passe gerade nicht zum vorliegenden Fall des Erbanfalls kraft Gesetzes.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 18.03.2015, 4 K 3087/14 Erb

Medien & Telekommunikation

Netzneutralität: Petitionsausschuss für gesetzliche Verankerung

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages setzt sich für eine gesetzliche Verankerung der Netzneutralität ein. In der Sitzung am 10.06.2015 beschlossen die Abgeordneten einstimmig, eine Petition zu dem Thema der Gleichbehandlung aller Datenpakete im Internet dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur „als Material“ zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Der in der Petition erhobenen Forderung, zu verhindern, dass Internetverbindungsanbieter gleichzeitig in erheblichem Maße Inhalte im Internet bereitstellen dürfen, stimmte der Ausschuss indes nicht zu. Ein Verbot der Bereitstellung eigener Dienste durch Telekommunikationsanbieter sei unangemessen, urteilten die Abgeordneten. Überdies bestünden schon jetzt Regelungen, um wettbewerbsschädigendes Verhalten durch Abhilfemaßnahmen abzustellen.

In der Begründung zu seiner Beschlussempfehlung macht der Petitionsausschuss deutlich, dass aus seiner Sicht das freie Internet „unverzichtbar für die moderne Informationsgesellschaft und von großer gesellschafts- sowie wirtschaftspolitischer Bedeutung“ ist. Daher seien wirksame Regelungen zur Bewahrung und Sicherstellung eines freien und offenen Internets zu befürworten. Zugleich wird darauf verwiesen, dass „Wettbewerb und Transparenz den besten Schutz für eine diskriminierungsfreie und neutrale Datenübermittlung bieten“.

Der Ausschuss macht zudem darauf aufmerksam, dass im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) im Jahr 2012 Transparenzverpflichtungen und qualitative Mindeststandards bereits verstärkt und Instrumente zum Schutz der Netzneutralität zur Verfügung gestellt worden seien. Eine weitergehende nationale Regelung, so heißt es in der Vorlage, sei jedoch ausgesetzt worden, da es aus Sicht der Bundesregierung im Hinblick auf die derzeit diskutierten europäischen Vorschläge zur Einführung von Netzneutralitätsregelungen vorerst nicht sinnvoll sei, eine nationale Verordnung weiter voranzutreiben. Der Petitionsausschuss, so schreiben die Abgeordneten weiter,

begrüßt es, dass sich die Bundesregierung zum einen für eine verbindliche Verankerung der Gewährleistung von Netzneutralität als eines der Regulierungsziele im TKG aussprache und zum anderen angekündigt habe, sich auch auf europäischer Ebene für gesetzliche Regelungen zur Netzneutralität einzusetzen.

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, PM vom 10.06.2015

Kabelnetze sind für WDR kostenlos

Der WDR ist nicht verpflichtet, mit den drei großen Kabelnetzbetreibern Unitymedia NRW, Unitymedia Hessen und Kabel Baden-Württemberg Verträge über die entgeltliche Verbreitung seines Programmes in diesen Netzen zu schließen (6 K 2805/13). Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschieden. Auch die weitere Klage der Kabelnetzbetreiber auf Feststellung, dass sie nicht verpflichtet sind, das Programm des WDR über ihre Netze zu verbreiten, solange hierüber kein Vertrag geschlossen ist, blieb erfolglos (6 K 3364/14). Gegen die Urteile kann Berufung eingelegt werden.

In der Vergangenheit hatte der WDR – wie alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – den Kabelnetzbetreibern aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt für die Verbreitung seiner Programme gezahlt. Diese Verträge hatten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum 31.12.2012 gekündigt. Sie zahlen seitdem kein Entgelt mehr. Die Kabelnetzbetreiber sind jedoch weiterhin gesetzlich verpflichtet, Kapazitäten für die Verbreitung der öffentlich-rechtlichen Programme – hier des WDR – freizuhalten (so genannte Must-Carry-Pflicht). Vor diesem Hintergrund haben sie gegen alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geklagt.

Die Klagen gegen den WDR hat das VG Köln abgewiesen. Es gebe keine gesetzliche Grundlage für eine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages. Insbesondere aus den Bestimmungen über die so genannte Must-Carry-Pflicht ergebe sich nicht zwingend eine Verpflichtung zum Abschluss eines Vertrages über die Zahlung von Entgelten.

Verwaltungsgericht Köln, Urteile vom 30.04.2015, 6 K 2805/13 und 6 K 3364/14, nicht rechtskräftig



Frequenzen für mobile Telekommunikationsdienste dürfen im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens vergeben werden

Die Liquid Broadband AG, die Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, ist in einem Eilverfahren mit dem Antrag gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur gescheitert, die Vergabe von Frequenzen für mobile Telekommunikationsdienste in den Bereichen von 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie im Bereich von 1452 bis 1492 Mhz im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens durchzuführen.

Mit der Versteigerung soll am 27.05.2015 begonnen werden. Die Antragstellerin meint, dass bei dem Versteigerungsverfahren die Interessen von Markteinsteigern nicht genügend berücksichtigt würden.

Dem ist das VG nicht gefolgt. Zur Begründung führte es aus, die für die Anordnung eines Versteigerungsverfahrens erforderliche Frequenzknappheit liege nach der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung vor. Ferner sei nicht feststellbar, dass der Bundesnetzagentur bei Festlegung der Vergabe- und Auktionsbedingungen Fehler unterlaufen wären, die zur offensichtlichen Rechtswidrigkeit dieser Anordnung führten. Die Interessenabwägung gehe ebenfalls zulasten der Antragstellerin aus. Denn bei einer stattgebenden Entscheidung käme es zu einer nicht hinnehmbaren Verzögerung der Frequenzvergabe.

Rechtsmittel gegen den Beschluss sind nicht gegeben.

Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 30.04.2015, 9 L 538/15, rechtskräftig

Erlaubnisvorbehalt für Sportwetten und Casinospiele im Internet: Noch keine Entscheidung über Zulässigkeit

Die Zulässigkeit des Erlaubnisvorbehalts für Sportwetten und Casinospiele im Internet nach dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag bleibt zunächst ungeklärt. Der Bundesgerichtshof hat in dem Verfahren I ZR 171/10 – Digibet – entschieden, dass die Revision wirksam zurückgenommen worden ist. Die dort aufgeworfene Rechtsfrage zum Erlaubnisvorbehalt wird er deshalb in diesem Verfahren nicht mehr klären. Allerdings ist der für den Internetvertrieb von Sportwetten nach dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 15.12.2011 geltende Erlaub-

nisvorbehalt auch Gegenstand des Verfahrens I ZR 203/12, über das der BGH am 12.11.2015 verhandeln wird.

Im Verfahren I ZR 171/10 bietet die Beklagte seit 2008 im Internet Sportwetten und so genannte Casinospiele an. Die Klägerin, die staatliche Lottogesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, hält dieses Angebot für wettbewerbswidrig. Ihre unter anderem auf Unterlassung gerichtete Klage hatte in den Vorinstanzen im Wesentlichen Erfolg. Nachdem über die dagegen gerichtete Revision der Beklagten am 22.11.2012 mündlich verhandelt worden war, hat der BGH dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen der vorübergehenden Liberalisierung von Internetvertrieb und Werbung in Schleswig-Holstein Fragen zur unionsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit vorgelegt. Der EuGH hat hierüber durch Urteil vom 12.06.2014 (C-156/13) entschieden. In dem zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmten Termin am 12.02.2015 haben die Beklagten vor mündlicher Verhandlung zur Hauptsache ihre Revision zurückgenommen.

Der BGH hat jetzt entschieden, dass diese Rücknahme wirksam ist, obwohl die Klägerin ihr nicht zugestimmt hat. Zwar bestimme § 565 Satz 2 Zivilprozessordnung (ZPO) in der seit dem Januar 2014 geltenden Fassung, dass die Revision ohne Einwilligung des Revisionsbeklagten nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden kann. Diese Vorschrift finde im Streitfall jedoch keine Anwendung. Andernfalls ergäbe sich eine unechte Rückwirkung, die im vorliegenden Fall zu einem unzulässigen Eingriff in das Prozessgrundrecht der Revisionskläger auf ein faires, vorhersehbares Verfahren führte, weil der Termin vom 22.11.2012, in dem die Parteien mündlich verhandelt haben, vor Verkündung der Bestimmung des § 565 Satz 2 ZPO stattgefunden hat.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 07.05.2015, I ZR 171/10 – Digibet II

Staat & Verwaltung

Staatliche Beihilfen: EU-Kommission genehmigt Förderung von 20 Offshore-Windparks in Deutschland

Die Pläne Deutschlands, die Errichtung von 20 Offshore-Windparks zu fördern, stehen im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften. Dies hat die Europäische Kommission entschieden. Sie ist eigenen Angaben zufolge zu dem Schluss gekommen, dass das Vorhaben die Energie- und Umweltziele der Europäischen Union fördern wird, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt übermäßig zu verzerren. 17 Windparks sind in der Nordsee und drei in der Ostsee vorgesehen.

Im Oktober 2014 hatte Deutschland seine Absicht bekundet, die Errichtung und den Betrieb mehrerer Offshore-Windparks zu fördern. Die Beihilfen sollen Betreibern zusätzlich zu dem Marktpreis für Strom in Form einer Prämie gewährt werden. Die Kapazität der einzelnen Windparks reicht von 252 Megawatt (MW) bis 688 MW; insgesamt werden die Projekte bis zu sieben Gigawatt (GW) an erneuerbaren Energieerzeugungskapazitäten bereitstellen. Die Investitionskosten belaufen sich auf insgesamt 29,3 Milliarden Euro. Alle Windparks sollen bis spätestens Ende 2019 mit der Stromerzeugung beginnen. Sie sollen jährlich insgesamt 28 Terawattstunden (TWh) Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, was nahezu 13 Prozent des im Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie aufgeführten Szenarios für erneuerbare Energien in Deutschland im Jahr 2020 entspricht.

Die Kommission hat die Projekte nach ihren im Juli 2014 in Kraft getretenen Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen geprüft und festgestellt, dass sie einen Beitrag zur Verwirklichung der für 2020 gesetzten Ziele Deutschlands für erneuerbare Energien leisten, ohne den Wettbewerb im Binnenmarkt übermäßig zu verzerren. Insbesondere hat die Kommission die Beihilfen daraufhin geprüft, ob sie auf das Maß beschränkt sind, das für die Verwirklichung der Investition erforderlich ist. Die Höhe der dank der Prämie erreichbaren Renditen für die Investoren wurde in Einklang mit den von der Kommission zuvor für vergleichbare Projekte gebilligten Renditen auf das Maß beschränkt, das notwendig ist, um jedes Projekt zu verwirklichen. Die Kommission berücksichtigte auch, dass diese Projekte neuen Energieversorgern den Eintritt in den deutschen Stromerzeugungsmarkt ermöglichen. Dies werde sich positiv auf den Wettbewerb auswirken.

Europäische Kommission, PM vom 16.04.2015

Vorratsdatenspeicherung: Bundesdatenschutzbeauftragte zweifelt an Verfassungsmäßigkeit des vorgelegten Gesetzentwurfs

Bundesdatenschutzbeauftragte Andrea Voßhoff bezweifelt, dass der am 27.05.2015 vorgelegte Gesetzentwurf zur Vorratsdatenspeicherung verfassungsgemäß ist. Insbesondere entspreche die Neuregelung nicht vollumfänglich dem, was das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof (EuGH) in ihren Urteilen für die verfassungskonforme Ausgestaltung einer solchen Maßnahme gefordert hätten. Beide Gerichte hätten zweifelsfrei dargelegt, dass es sich bei der Vorratsdatenspeicherung um einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff von besonderem Ausmaß handelt. Der EuGH habe zudem die Notwendigkeit einer Beschränkung des von der Vorratsdatenspeicherung betroffenen Personenkreises gefordert. Dieser müsste auf diejenigen eingegrenzt werden, die Anlass zu der Annahme geben, dass sie beispielsweise in eine schwere Straftat verwickelt sein könnten. Diese Vorgabe wird laut Voßhoff in dem vorgelegten Gesetzentwurf, der nach wie vor eine anlasslose Gesamterfassung der Telekommunikation vorsieht, nicht berücksichtigt.

Weiter kritisiert die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die zahlreichen im Gesetz selbst genannten Möglichkeiten zur Umgehung der Erfassung von Kommunikationsvorgängen: Den Straftätern werde bereits im Vorfeld aufgezeigt, dass ihre Telefongespräche in Call-Shops, die Internetnutzung in Internet-Cafés und die gesamte E-Mail-Kommunikation nicht in die Vorratsdatenspeicherung einfließt. Daher müsse man sich die Frage stellen, ob die auf Vorrat gespeicherten Daten überhaupt geeignet sind, um das Ziel einer besseren Verfolgung schwerer Straftaten zu erreichen.

Neben diesen grundsätzlichen Erwägungen fänden sich auch in den einzelnen Regelungen des Gesetzes verschiedene Kritikpunkte, unter anderem zur Problematik der Berufsgeheimnisträger, der Benachrichtigungspflicht und der Möglichkeit zur Bildung von Bewegungsprofilen. Voßhoff kritisiert auch die Schnelligkeit, mit der die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren betrieben hat. Die Vorratsdatenspeicherung habe massive grundrechtliche Eingriffe zur Folge und werfe fundamentale datenschutzrechtliche Fragestellungen auf. Daher hätte es einer intensiven und gründlichen Prüfung bedurft. Stattdessen sei



der Entwurf schon sieben Arbeitstage nach seiner Versendung an den Ressortkreis im Kabinett beschlossen worden. Der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit seien in diesem Rahmen faktisch nicht einmal 30 Stunden zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.

Bundesdatenschutzbeauftragte, PM vom 27.05.2015

Deutsche Pkw-Maut: EU-Kommission startet Vertragsverletzungsverfahren

Die Europäische Kommission hat am 18.06.2015 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen der Einführung der Straßennutzungsgebühr für Pkw eingeleitet.

Deutschland hat am 08.06.2015 das Gesetz zur deutschen Pkw-Maut verabschiedet. Gleichzeitig wurde ein Gesetz erlassen, das Haltern von in Deutschland zugelassenen Pkws die Befreiung von der Kfz-Steuer in Höhe der Straßennutzungsgebühr garantiert. Somit werden in Deutschland zugelassene Pkw von der Straßennutzungsgebühr ausgenommen.

Die hauptsächlichen Bedenken der Kommission betreffen den Aspekt der indirekten Diskriminierung auf Basis der Staatsangehörigkeit. Diese Diskriminierung finde auf zwei Ebenen statt: Zum einen würden deutsche Nutzer die Straßennutzungsgebühr nicht zahlen, weil ihre Kfz-Steuer um den exakten Betrag der Gebühr gesenkt werde. Zum anderen seien die Preise für Kurzzeittickets, die typischerweise für ausländische Nutzer vorgesehen sind, überproportional teuer. Bei entsprechenden Straßennutzungsgebühren im EU-Ausland (zum Beispiel in Österreich und in Slowenien) sei keine solche Diskriminierung festzustellen, was auch auf Interventionen der Kommission zurückzuführen sei.

Die Kommission betont, verhältnismäßige, entfernungsbasierte Nutzungsabgaben, die dem Verursacherprinzip und dem entsprechenden Beitrag zum Unterhalt der Infrastruktur besser Rechnung tragen, zu befürworten. Im „Weißbuch Verkehr“ aus dem Jahr 2011 empfehle sie daher, die Straßennutzungsgebühren und die Kfz-Besteuerung so aus-

zurichten, dass von der Preisgestaltung die richtigen Anreize für Nutzer ausgehen. Die von Deutschland verabschiedete Pkw-Maut decke sich indes nicht mit den Zielen des „Weißbuchs Verkehr“ von 2011, weil kein Verhältnis zur Intensität der Straßennutzung bestehe.

Die deutschen Behörden haben nun zwei Monate Zeit, um auf die im Aufforderungsschreiben unterbreiteten Argumente der Europäischen Kommission einzugehen. Sollte die Kommission zur Schlussfolgerung gelangen, dass die Reaktion auf dieses Schreiben nicht zufriedenstellend ist, wird sie über eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland befinden.

Europäische Kommission, PM vom 18.06.2015

Versicherungssteuer: Bundesrechnungshof mit Erhebung unzufrieden

Der Bundesrechnungshof hat seine Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vorgelegt (Unterrichtung vom 24.04.2015, BT-Drs. 18/4650). Wie der Bundestag meldet, zeigt der Bundesrechnungshof sich darin auch mit der Erhebung der Versicherungssteuer, die der Bund 2009 von den Ländern übernommen hat, unzufrieden.

Seither sei es dem Bund nicht gelungen, die notwendigen IT-Verfahren für eine zeitgemäße Steuerverwaltung einzuführen, so die Kritik. Zur Erhebung der Steuer müsse der Bund IT-Unterstützungsleistungen des Freistaats Bayern einkaufen, was jährlich 200.000 Euro koste.

Deutscher Bundestag, PM vom 29.04.2015

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Produkthaftung: Gibt es Bedenken bei einem Gerät, müssen alle ausgetauscht werden

Stellt der Hersteller von Herzschrittmachern bei einer Qualitätskontrolle fest, dass bei einem Gerät ein Fehler auftritt, der eine Gefahr für den Patienten darstellen könne, der ihn eingesetzt bekommt, so muss der Unternehmer nicht nur die Geräte kostenlos ersetzen. Er muss den Krankenkassen auch die zusätzlich durch die „Austausch-OPs“ nötig gewordenen Kosten erstatten. Und das gilt für alle in Umlauf gebrachten Schrittmacher – unabhängig davon, dass bei den zurückgenommenen letztlich der Fehler doch mehr nicht gefunden wurde.

EuGH, C 503/13

E-Bike für gehbehinderten Versicherten: Krankenkasse muss Kosten nicht übernehmen

Eine Krankenkasse muss die Kosten für ein Fahrrad mit Elektrounterstützung (E-Bike) nicht übernehmen. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen entschieden und die Klage eines schwer gehbehinderten Mannes auf Übernahme der Kosten abgewiesen.

Der Kläger ist aufgrund einer Oberschenkelamputation schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 80. Er ist in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr schwer beeinträchtigt und erfüllt die Merkmale einer außergewöhnlichen Gehbehinderung. Der behandelnde Orthopäde stellte ihm eine Bescheinigung aus, wonach er ein Fahrrad mit Elektrounterstützung benötige. Der Kläger legte daraufhin der beklagten Krankenkasse ein Angebot über ein E-Bike vor. Die Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme mit der Begründung ab, dass es sich bei einem Fahrrad mit Elektrounterstützung nicht um ein Hilfsmittel, sondern um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handele. Das Sozialgericht (SG) hat die Entscheidung der Krankenkasse bestätigt. Ein Fahrrad mit Elektrounterstützung würde regelmäßig auch von Gesunden benutzt und diene nicht speziell der Bekämpfung einer Krankheit und dem Ausgleich einer Behinderung. Der Kläger trage dagegen vor, dass er mit dem Fahrrad mit Elektrounterstützung in die Lage versetzt werde, weiterhin am Straßenverkehr teilzunehmen, sodass hiermit seine Behinderung ausgeglichen werde. Das LSG hat die Entscheidung der Krankenkasse und des SG bestätigt, dass es sich

bei dem Fahrrad mit Elektrounterstützung um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens handele. Dieses sei entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht zum Behindertenausgleich erforderlich.

Die gesetzliche Krankenversicherung müsse den Behinderten zur Sicherstellung des Grundbedürfnisses der Bewegungsfreiheit nur mit den Hilfsmitteln versorgen, die ausreichend und zweckmäßig seien, um die Alltagsgeschäfte zu erledigen, die üblicherweise im Nahbereich der Wohnung liegen. Die Vergrößerung des Aktionsradius über diesen Nahbereich hinaus sei kein Behinderungsausgleich, den die beklagte Krankenkasse schulde. Überdies sei das Radfahren als spezielle Art der Fortbewegung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht als Grundbedürfnis auf Fortbewegung anerkannt. Hier genüge es, wenn ein Selbstfahrerrollstuhl im Nahbereich bewegt werden könne.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25.11.2014, L 4 KR 454/11

Hygienemängel im Krankenhaus: Beweislast bleibt trotz mehrerer MRSA-Infektionen beim Patienten

Ein Patient, bei dem während eines Krankenhausaufenthaltes eine MRSA-Infektion auftritt, muss einen schadensursächlichen Hygienemangel auch dann beweisen, wenn während der Zeit seines Krankenhausaufenthaltes vier weitere Patienten MRSA-Infektionen erleiden. Allein diese Anzahl weiterer MRSA-Infektionen rechtfertigt keine Beweislastumkehr zulasten des Krankenhauses, stellt das OLG Hamm klar. Die 1963 geborene Klägerin litt an einem Darmtumor, der im Dezember 2009 auf der allgemeinchirurgischen Abteilung des beklagten Krankenhauses operativ behandelt wurde. Im Bereich der Einstichstelle eines während der Operation gesetzten Katheters erlitt die Klägerin einen Abszess, der sich entzündete. Der Abszess musste daraufhin in der neurochirurgischen Abteilung einer Klinik, in die die Klägerin verlegt wurde, operativ behandelt werden. Dabei ergab sich ein MRSA-Befund. Vom beklagten Krankenhaus hat die Klägerin 30.000 Euro Schmerzensgeld verlangt, unter anderem mit der Begründung, der Katheter und die Einstichstelle seien nicht hygienisch einwandfrei gepflegt und versorgt worden. Dabei hat die Klägerin behauptet, während ihres Aufenthaltes im beklagten Krankenhaus sei es zu mindestens vier weiteren MRSA-Infektionen gekommen.



Ihre Schadenersatzklage ist erfolglos geblieben. Nach dem Einholen eines medizinischen Sachverständigengutachtens konnte das OLG Hamm keine von dem beklagten Krankenhaus zu verantwortenden Behandlungsfehler feststellen. In Bezug auf die beanstandete Hygiene habe die Klägerin keinen Mangel nachgewiesen. Insoweit komme auch keine Umkehr der Beweislast unter dem Gesichtspunkt eines vom Krankenhaus voll beherrschbaren Geschehens in Betracht, meint das OLG. Nach den Angaben des Sachverständigen gebe es in Deutschland keinen medizinischen Standard, der jegliche Art von Infektionen ausschließe. Ein solcher Standard sei allenfalls theoretisch vorstellbar, im Klinikalltag aber praktisch nicht zu erreichen. Im Übrigen könne auch ein Patient selbst Träger von MRSA-Keimen sein, sodass der Ausbruch einer MRSA-Infektion nicht von vornherein auf einen Hygienemangel schließen lasse. Ein solcher folge auch nicht aus vier weiteren MRSA-Infektionen während des Krankenhausaufenthaltes der Klägerin. Entscheidend sei vielmehr der Einzelfall. Bezogen auf weitere Fälle von MRSA-Infektionen könne für ein Hygienedefizit sprechen, wenn etwa bei zehn Patienten auf der Station zur gleichen Zeit eine solche Infektion auftrete.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 14.04.2015, 26 U 125/13

Knochenrest im Steak: Gastwirt haftet nicht

Der Kläger bestellte in einer Gaststätte ein Nackensteak vom Halsgrat. Beim Verzehr des Steaks gingen Teile der Brücke seines Gebisses zu Bruch. Der Kläger behauptet, in dem Fleischstück habe sich ein kleines Knochenstück befunden, das bereits beim ersten Biss die Zahnbrücke gebrochen sei. Die Betreiber der Gaststätte hätten die Pflicht, ein Steak vor dem Zubereiten auf Knochenstücke hin zu untersuchen. Man müsse nicht damit rechnen, dass ein Stück Halsgrat Knochenstücke enthalte. Die Brücke musste komplett neu angefertigt, angepasst und eingesetzt werden. Dadurch sind Kosten in Höhe von rund 2.800 Euro entstanden. Diese wollte der Kläger von der Haftpflichtversicherung der Wirtsleute und auch von den beiden verheirateten Wirtsleuten persönlich ersetzt bekommen. Der Schaden wurde nicht beglichen. Daraufhin klagte der Kläger gegen das Ehepaar, das die Gaststätte betreibt.

Das AG München wies die Klage ab. Der Verkäufer eines Lebensmittels beziehungsweise der Gastwirt, der im Rahmen der Bewirtung Lebens-

mittel zubereitet, müsse zwar grundsätzlich erhöhte Sicherheitsanforderungen erfüllen, da er Lebensmittel an Endverbraucher ausgibt. Der Verbraucher dürfe, auch wenn er ein verarbeitetes Naturprodukt verzehrt, davon ausgehen, dass der Hersteller sich im Rahmen des Verarbeitungsprozesses eingehend mit dem Produkt befasst und dabei Gelegenheit gehabt hat, vom Produkt ausgehende Gesundheitsrisiken zu erkennen und zu beseitigen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Den Sicherheitserwartungen der Verbraucher seien aber durch die natürliche Beschaffenheit von Lebensmitteln Grenzen gesetzt. So habe der Bundesgerichtshof (BGH) die Haftung eines Bäckers gegenüber seinem Kunden verneint, der sich einen Teil seines Zahnes abgebrochen hatte beim Biss auf einen Kirschkern, der in dem gekauften Gebäckstück mit Streuselbelag eingebacken war.

Das AG München stellt fest, dass ein auch nur durchschnittlich gebildeter Verbraucher wisse, dass es sich bei Fleisch um ein Produkt handelt, das vom Tier stammt und dass somit in der ursprünglichen Form Knochen vorhanden sind, die bei der Zerteilung und Herstellung verbrauchsfertiger Portionen noch entfernt oder bearbeitet werden müssen. Der Kläger habe daher nicht ohne Weiteres erwarten können, dass das Steak – auch wenn ein solches gewöhnlich knochenfrei sei – tatsächlich nicht doch noch Knochenreste aufweisen würde. Anders wäre dies allenfalls dann zu beurteilen, wenn die beklagten Wirtsleute ihr Gericht ausdrücklich als „knochenfrei“ angepriesen hätten. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen.

Den beklagten Gastwirten könne auch nicht zugemutet werden, das von ihnen zubereitete Fleisch selbst auf kleinste Knochenteile zu untersuchen, so das AG München weiter. Auch der Kläger, der das Fleisch vor dem Verzehr sicherlich nochmals zerteilt und anschließend zu Mund geführt hat, habe offensichtlich das Knochenstück selbst nicht erkennen können, sodass alles dafür spreche, dass es sich tatsächlich um ein äußerst kleines Teil im Inneren des Steaks gehandelt habe. Zudem verweist das AG München auf die Argumentation des BGH. Danach sei ein derartiger hoher Untersuchungsaufwand schon deshalb nicht erforderlich, weil dem Verbraucher, der auf ein kleines Knochenteil beißt, in der Regel keine schwerwiegende Gesundheitsgefahr drohe, die um jeden Preis und mit jedem erdenklichen Aufwand vermieden oder beseitigt werden müsste.

AG München, Urteil vom 12.02.2015, 213 C 26442/14, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Umsätze mit Messekatalogen unterliegen Regelsteuersatz

Umsätze mit Messekatalogen unterliegen dem Regelsteuersatz. Hierauf weist die Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt hin, wie der Bund der Steuerzahler (BdSt) Thüringen meldet.

Lieferungen von Büchern, Zeitschriften und anderen Erzeugnissen des graphischen Gewerbes unterlägen zwar grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz. Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen (einschließlich Reisewerbung), seien jedoch davon ausgenommen. Bei Messekatalogen handle es sich laut OFD Frankfurt um Druckerzeugnisse, die überwiegend Werbezwecken dienen und somit dem Regelsteuersatz unterliegen. Ein Vergleich mit Telefonbüchern sei nicht möglich, da diese vorrangig allgemeinen Informationszwecken dienen. Eine generelle Nichtbeanstandungsregelung für solche Fälle, in denen bisher der ermäßigte Steuersatz angewendet worden sei, komme nicht in Betracht.

Grundlage für die Verwaltungsauffassung bilde ein Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 08.12.2014 (7 K 1457/12), gegen das allerdings Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt worden sei (V R 5/15). Bund der Steuerzahler Thüringen, PM vom 19.03.2015 zu Oberfinanzdirektion Frankfurt, Verfügung vom 17.02.2015, S 7225 A – 32 – St 16

Nächtliches Alkoholverkaufsverbot gilt nicht für Tankstellen-Imbiss mit Gaststättenerlaubnis

Das nächtliche Alkoholverkaufsverbot nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) gilt nicht für einen in einem Tankstellen-Shop integrierten und mit einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis betriebenen Imbiss. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg entschieden. Gegen die Nichtzulassung der Revision durch den VGH ist die Beschwerde möglich.

Die Klägerin, eine GmbH, betreibt in Bruchsal eine Tankstelle mit Verkaufshop. Für einen in den Verkaufshop integrierten Imbiss erhielt sie 1992 eine Gaststättenerlaubnis ohne Einschränkung der Betriebszeit. Der Inhaber einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis ist nach dem Gaststättengesetz auch außerhalb geltender Sperrzeiten zum Ausschank alkoholischer Getränke berechtigt, die in seiner Gaststätte angeboten

werden („Gassenschank“). Die Klägerin verkauft in ihrer Tankstelle auch nach 22.00 Uhr verschiedene alkoholische Getränke.

Die beklagte Stadt Bruchsal sieht darin einen Verstoß gegen das am 01.03.2010 in Kraft getretene nächtliche Alkoholverkaufsverbot nach § 3a Absatz 1 LadÖG. Sie untersagte der Klägerin daher den Verkauf alkoholischer Getränke einschließlich des „Gassenschanks“ zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr. Das VG Karlsruhe hat diese Untersagung mit der Begründung aufgehoben, die Klägerin könne sich auf ihre Gaststättenerlaubnis und das Recht zum „Gassenschank“ berufen.

Der VGH hat dies bestätigt. Für die Untersagung der Beklagten gebe es keine gesetzliche Grundlage. Insbesondere ergebe sich eine solche nicht aus § 3a Absatz 1 LadÖG. Die in dem Tankstellenshop betriebene Schank- und Speisewirtschaft in der Form eines Imbisses unterfalle dem Gaststättenrecht. Dieses erlaube dem Inhaber einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis den „Gassenschank“. Das schließe die Anwendung des gesetzlichen nächtlichen Alkoholverkaufsverbotes aus.

Dies gelte auch dann, wenn in einem Tankstellenshop die Imbissfläche von der Verkaufsfläche des Einzelhandels nicht räumlich – etwa durch Regale oder Raumteiler – abgegrenzt sei. Bei dem Imbiss der Klägerin, der mehr als ein Viertel der Fläche des gesamten Shops einnehme und in dem Gäste an Stehtischen mit Barhockern Platz nehmen könnten, handle es sich auch nicht um ein bloß nebensächliches Anhängsel zum dort betriebenen Einzelhandel.

Zwar habe der Landesgesetzgeber mit dem Alkoholverkaufsverbot im LadÖG Gefahren unterbinden wollen, die mit dem nächtlichen Alkoholverkauf an Tankstellen verbunden seien. Er habe jedoch die vorgefundenen gaststättenrechtlichen Regelungen über den „Gassenschank“ mit dem LadÖG nicht geändert. Das Alkoholverkaufsverbot gelte daher nur für Tankstellen ohne gaststättenrechtliche Erlaubnis zum Imbiss-Betrieb, die damit auch nicht dem strengen Regelungsregime des Gaststättenrechts unterlägen. Hiervon gehe auch die Landesregierung in ihrem Bericht zur Evaluation der Regelungen zum Alkoholverkaufsverbot aus.

Eine erweiternde Anwendung des gesetzlichen Alkoholverkaufsverbots auf Tankstellen mit Gaststättenerlaubnis bedeute eine Überschreitung richterlicher Kompetenzen. Es sei Sache des dafür berufenen Gesetzgebers, gegebenenfalls entsprechende Regelungen zu treffen.

VG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 19.03.2015, 6 S 844/14



„Pudel“ verliert gegen „Puma“: Parodie einer bekannten Marke unzulässig

Der Inhaber einer bekannten Marke kann die Löschung einer Marke verlangen, die sich in ihrem Gesamterscheinungsbild in Form einer Parodie an seine Marke anlehnt. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden und damit der Firma Puma Recht gegeben, die sich an der Wort-Bild-Marke „Pudel“ gestört hatte.

Puma ist als eine führende Herstellerin von Sportartikeln Inhaberin der bekannten deutschen Wort-Bild-Marke mit dem Schriftzug „Puma“ und dem Umriss einer springenden Raubkatze. Das Zeichen wird auf Sportbekleidung verwendet. Der Beklagte ist Inhaber einer prioritäts-jüngeren deutschen Wort-Bild-Marke, die aus dem Schriftzug „Pudel“ und dem Umriss eines springenden Pudels besteht und seit Anfang 2006 unter anderem für Bekleidungsstücke sowie T-Shirts registriert ist. Die Klägerin sieht in der Eintragung dieser Marke eine Verletzung ihres Markenrechts. Das Landgericht hat den Beklagten zur Einwilligung in die Löschung seiner Marke verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung und Revision des Beklagten waren erfolglos.

Der BGH hat angenommen, dass die beiden Zeichen trotz der unübersehbaren Unterschiede im Sinne des Markenrechts einander ähnlich sind. Zwar sei die Ähnlichkeit der Zeichen nicht so groß, dass dadurch eine Verwechslungsgefahr gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 Markengesetz (MarkenG) bestehe. Der Beklagte nutze mit seinem Zeichen die Unterscheidungskraft und die Wertschätzung der bekannten Marke der Klägerin im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 3 MarkenG aus. Er profitiere von der Ähnlichkeit der beiden Marken und erlange dadurch eine Aufmerksamkeit, die er für seine mit der Marke gekennzeichneten Produkte ansonsten nicht erhielte.

Der Inhaber einer bekannten Marke könne die Löschung einer Marke auch dann verlangen, wenn keine Verwechslungsgefahr vorliege, der Grad der Ähnlichkeit zwischen den beiden Marken jedoch so groß sei, dass die beteiligten Verkehrskreise sie gedanklich miteinander verknüpfen. Gegenüber dem Recht aus der bekannten Marke könne sich der Beklagte zur Rechtfertigung nicht mit Erfolg auf die Grundrechte auf freie künstlerische Betätigung oder auf freie Meinungsäußerung berufen. Seine Rechte müssten gegenüber dem ebenfalls durch die Verfassung geschützten Markenrecht der Klägerin zurücktreten, weil

der Grundrechtsschutz dem Beklagten nicht die Möglichkeit einräume, ein eigenes Markenrecht für identische oder ähnliche Waren eintragen zu lassen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 02.04.2015, I ZR 59/1

Außenverpackung eines Produkts darf nicht viel größer sein als Innenverpackung

Ist das Volumen der Umverpackung eines Produktes mehr als doppelt so hoch wie das der Innenverpackung, so ist dies auch dann als „Mogelpackung“ zu untersagen, wenn die Füllmenge an mehreren Stellen deutlich sichtbar angegeben ist, so das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe, das die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zugelassen hat.

Die Beklagte vertreibt Frischkäse unter dem Handelsnamen „Rondelé“ in Deutschland. Die Verpackung besteht in einem Plastikbecher sowie einer quadratischen Umverpackung aus Pappe. Das Volumen der Umverpackung beträgt mehr als das Doppelte des Volumens der Innenpackung. Der mit Einbuchtungen versehene und sich verjüngende Plastikbecher der Innenpackung ist nicht voll befüllt. Die Füllmenge der Fertigpackung ist allerdings an mehreren Stellen deutlich sichtbar und zutreffend mit 125 Gramm angegeben.

Die Klägerin, eine Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, behauptet, bei der Verpackung des Frischkäses handele es sich um eine „Mogelpackung“. Die Beklagte macht geltend, der Formunterschied zwischen der größeren rechteckigen Umverpackung und der kleineren Innenverpackung sei bei einiger Aufmerksamkeit sowohl durch „Fenster“ der Umverpackung als auch bei einem Griff nach der Packung zu erkennen.

Das OLG Karlsruhe hat einen Verstoß gegen das Täuschungsverbot des § 43 Absatz 2 Mess- und Eichgesetz und zugleich wettbewerbswidriges Verhalten festgestellt. Ein erheblicher Teil der Verbraucher werde beim schnellen Griff nach der Schachtel die „Fenster“ der Pappschachtel übersehen und auch nicht die Verjüngung und Einbuchtung des Innenbeckers erkennen. Beides erschließe sich auch beim Anfassen der Packung nicht ohne Weiteres. Die Größe und Form der Umverpackung verleite daher dazu, die Füllmenge der Fertigpackung erheblich zu überschätzen. Die zutreffenden Gewichtsangaben schlossen eine Täuschung des Verbrauchers nicht aus.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 20.03.2015, 4 U 196/14